Geschichte
des
Instituts der Pfarrvisitation
in
Deutschland.

Von
Dr. Max Lingg,
kgl. Lyceal-Professor.

Bamberg 1888.
W. Gärtner'sche Buchdruckerei (D. Siebenkees).

Thomassin behandelt in seinem berühmten Werke: nova et vetus ecclesiae disciplina circa beneficia (pars II. lib. III. c. 77—82) auch das Institut der Pfarrvisitation historisch, kennt aber bezüglich der Geschichte dieses Instituts in Deutschland nur die Zustände während des fränkischen Reiches und aus der späteren Zeit nur die Beschlüsse des National-Konzils von Würzburg vom Jahre 1287, sowie die der Synode von Köln vom Jahre 1549[1]). In neuerer Zeit haben diesen Gegenstand am ausführlichsten behandelt Dove, namentlich in seiner Zeitschrift für Kirchenrecht (Bd. IV. 1. ff. und V. 1. ff.)[2]) und Phillips in seinem Kirchenrecht (Bd. VII. S. 123 ff.). Beide sind in mehrfacher Beziehung zu ergänzen, da ersterer die Pfarrvisitation nur behandelt, soweit sie mit den Sendgerichten, letzterer soweit sie mit der Diöcesan-Synode historisch zusammenhängt, daher denn Phillips die ganze Entwicklung des Instituts der Pfarrvisitation seit dem Tridentinum nur mit wenigen Sätzen andeutet[3]). So weist die Literatur des deutschen Partikular-Kirchenrechts eine Lücke auf und soll nun im Folgenden versucht werden, dieselbe auszufüllen. Es kann dies nur als ein Versuch bezeichnet werden. Eine ganz erschöpfende Geschichte

[1]) L. c. cap. 78. n. 3—8 und cap. 80 n. 5 und 7.

[2]) Außerdem in seiner Schrift: de jurisdictionis ecclesiast. apud Germanos Gallosque progressu. Berol. 1855. und in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XIX, 321 ff.; auch in Herzogs Realencyclopädie für protest. Theologie, 1. Aufl. XIV, 267 ff.

[3]) Das Schriftchen von J. Auerbach, de visitationum ecclesiast. progressu a primis temporibus usque ad Concil. Trident. Francof. ad M. 1862. ist nur eine Abschrift von Thomassin und Dove und ohne weitere Bedeutung.

des Instituts der Pfarrvisitation ist nemlich erst möglich, wenn die zur Zeit noch in den Ordinariats-Archiven verborgenen Pfarrvisitations-Akten der Wissenschaft zugänglich gemacht werden. Diese Akten, auch nur nach gewissen Jahrgängen oder Gesichtspunkten veröffentlicht, wären eine Fundgrube für Lokal-, Special- und namentlich Kultur-Geschichte[1]). Leider ist diese Geschichtsquelle bisher fast ganz unbenützt geblieben. Ich mußte mich daher begnügen, eine Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation aus einer sehr zerstreuten Literatur zusammenzustellen, wobei mir noch Notizen zu gute kamen, die ich in den Ordinariats-Archiven selbst gesammelt oder die mir von den Ordinariaten gütigst zur Verfügung gestellt wurden. Auf der andern Seite mußte ich mich, um den Rahmen eines Programms nicht zu überschreiten, beschränken auf eine Geschichte des Instituts in den zum jetzigen Deutschland gehörigen Diöcesen.

1. Periode.

Vom hl. Bonifatius bis ins 12. Jahrhundert. — Erste Blütezeit der Pfarrvisitation.

Das Recht und die Pflicht, sich über die faktischen Gesammtzustände der Pfarreien der Diöcese zu vergewissern zum Zwecke der Verbesserung derselben, liegt so sehr im Wesen und in der Aufgabe des bischöflichen Amtes, daß wir es nur dem chaotischen Zustande der fränkischen, allemannischen und bayerischen Kirchen vor dem

[1]) Diese Akten reichen, freilich mit größeren oder kleineren Unterbrechungen, in Eichstätt bis 1480, in Culm bis 1510, in Augsburg bis 1549, in Würzburg bis 1554, in München bis 1560, in Ermland bis 1565, in Trier bis 1569, in Münster bis 1571, in Speier bis 1583, in Regensburg bis 1589, in Bamberg bis 1611, in Paderborn bis in die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, in Hildesheim bis 1725. Von Mainzer Akten erwähnt Gudenus, Codex diplom. II, 417, ein Protokoll von 1502. Das ganze Mainzer Archiv kam in's Staatsarchiv nach Wien und befinden sich dort 88 Fascikel geistlicher und Kirchensachen von 1546—1807, darunter die Visitations-Akten. (Löher, archival. Zeitschr. VI, 159). Für die Diöcese Köln wird bei Binterim und Mooren, die alte und neue Erzdiöcese Köln, II, 1, ein Visitations-Codex aus dem 15. Jahrhundert erwähnt.

hl. Bonifatius, sowie dem Mangel an urkundlichem Material zuschreiben können, wenn wir dort vor dem hl. Bonifatius keine Spur von dem finden, was man Pfarrvisitation nennt. Wie in so vielem war dieser große Mann auch in diesem Punkte für die ganze Zukunft der deutschen Kirche bahnbrechend und wegweisend. Biener[1]) meint zwar, in Folge der Beziehungen des fränkischen Reichs zu den Westgothen sei die Visitation, wie sie sich bereits im 6. und 7. Jahrhundert in Spanien entwickelt hatte, auch ins fränkische Reich gekommen. Da aber in Spanien über die Visitation längst eine Reihe von Grundsätzen galt, die wir erst nach und nach im fränkischen Reich sich entwickeln sehen[2]), so ist nicht anzunehmen, daß jene Spanischen Konzils-Beschlüsse irgendwie maßgebend waren für die Entwicklung im fränkischen Reiche. Viel näher liegt die Annahme, daß der hl. Bonifatius eine so lebhafte Vorstellung von seinem bischöflichen Amte hatte, daß er von selbst in der Visitation einen Grundhebel zur Beseitigung der Uebel seiner Zeit erkannte.

Das Schreiben des hl. Bonifatius an Bischof Cuthbert von Canterbury[3]) läßt wohl keinen Zweifel, daß Bonifatius der geistige Urheber des Kapitulare Karlmanns vom Jahre 742 war, worin[4]) jährliche Visitation der Kleriker in der Quadragesima, sowie jährliche[5]) Visitation der Gemeinden durch den Bischof angeordnet und demselben zur Unterstützung der königliche Graf zur Seite gegeben Gesetzgebung.

[1]) Beiträge zur Gesch. des Inquisitionsprocess. Leipzig. 1827. S. 29.

[2]) Im J. 516 schreibt c. 8 des Conc. Tarracon. (c. 10. C. 10. q. 1.) jährliche Visitation vor, Conc. Tolet. v. J. 586 verbietet im c. 5 (c. 6. C. 10. q. 3.) den Bischöfen ungesetzmäßige Prokurationen, was das Conc. Tolet. v. J. 646 im c. 4 (c. 8. C. 10. q. 3.) näher präzisiert. Das Conc. Tolet. v. J. 633 gestattet im c. 36 (c. 11. C. 10. q. 1.), dem Bischof im Verhinderungsfall einen Stellvertreter zu schicken. Erst in Regino, de eccles. discipl., also Ende des 9. Jahrh. erscheinen diese Beschlüsse der spanischen Kirche auch in der fränkischen als rezipiert.

[3]) Migne, Cursus patrolog., tom. LXXXIX. col. 764. — Hardouin, acta Concil. Paris 1714. tom. III. p. 1946.

[4]) Im cap. 3. u. 5. (Pertz, Monum. German. Leg. ~~III,~~ II 17.)

[5]) Der Wortlaut des capitul. geht wohl nicht auf jährliche Visitation, ist aber in den decreta synodalia conventus sub St. Bonifacio (Hartzheim, Concil. German. I, 68) dahin interpretiert.

wurde. Damit war der Grund gelegt zu einer immer eingehenderen Gesetzgebung über die Visitation. Neben Bonifatius muß Karl dem Großen das Hauptverdienst zuerkannt werden, daß dieses Institut in Deutschland praktisch wurde. Er traf nacheinander mehrere Bestimmungen darüber und ebenso seine Söhne und Enkel Ludwig und Lothar, dann Ludwig II. in der östlichen, Karl II. in der westlichen Reichshälfte, zu welcher Mainz gehörte. Es geschah in den sog. Capitularien, den Reichsgesetzen, in welchen bekanntlich infolge der innigen Verbindung von Kirche und Staat auch die kirchlichen Gegenstände behandelt wurden. Es hatte dies für die Visitation die praktisch wichtige Seite, daß sie einen staatlich-kirchlichen Charakter bekam, daß sie in allen deutschen Diöcesen, die zum fränkischen Reich gehörten, stehende Einrichtung wurde und damit auch eine Gewähr für die Fortdauer des Instituts unter den damaligen Verhältnissen gegeben war.

Gewohnheits-Recht. In diesen Capitularien waren aber nur die allgemeinsten Grundsätze über die Pfarrvisitation niedergelegt. Ungleich wichtiger wurde für die Entwicklung dieser Einrichtung, daß sich auf Grund und im Rahmen jener Gesetze schon unter den Karolingern eine kirchliche Uebung und Gewohnheit bildete, die dem Ganzen einen größeren und lebensvollern Inhalt gab. In dieser Beziehung sind von besonderer Bedeutung einige Schriftwerke, die uns erhalten blieben und aus denen wir im Zusammenhalt mit den Capitularien ein genaueres Bild davon gewinnen, wie sich die Pfarrvisitation damals praktisch ausgestaltet hatte. Diese Schriftwerke müssen vor allem genannt werden.

Hartzheim[1]) hat uns ein aus der Zeit Karl's des Großen stammendes Formular, Capitula sub Carolo Magno, aufbewahrt, das 17 Fragepunkte enthält und den ältesten uns erhalten gebliebenen Modus einer Visitation darstellt. Zwei Fragepunkte beziehen sich auf Kleriker, alle andern auf die Laien. Wo und wieweit dieses Formular im Gebrauch war, läßt sich aber nicht mehr bestimmen.

Um so wichtiger sind die von dem berühmten Metropoliten Hinkmar von Rheims (845—882) im Jahre 852 erlassenen Capi-

[1]) Concil. German. I, 424.

tula, 26 an der Zahl in Frageform, wornach die magistri et decani die Visitation vornehmen sollen [1]). Sie beziehen sich auf die Visitation der Kleriker und der Kirchengebäude. Dazu kamen 857 Capitula superaddita [2]), worin auch die Visitation der Laien berührt wird und 877 gab Hinkmar auch den Archidiakonen Capitel, worin er deren Stellung bei der Visitation regelte [3]). Alle diese Capitula sind nun zunächst für die Erzdiöcese Rheims erlassen. Bei dem großen Ansehen aber, das Hinkmar genoß, sind dieselben wohl allgemein rezipiert gewesen. Dieses ist sicher für die Diözese Augsburg, wie nachher sich zeigen wird, und ebenso für Trier, da Hinkmar selbst [4]) eine Conformität des Rechtszustandes in den Erzdiözesen Rheims und Trier constatiert.

Ein für die Pfarrvisitation in der damaligen Zeit besonders wichtiges Schriftstück, das auf uns gekommen, ist ein häufig [5]) dem hl. Ulrich, Bischof von Augsburg (923—973), zugeschriebener sermo synodalis. Daß dieser sermo viel älter und auch nicht aus Regino geschöpft ist, hat bereits Baluzius erwiesen [6]), der ihn wohl mit dem meisten Recht, dem Papst Leo IV. (847—855) zuschreibt, aber noch höheres Alter nicht ausschließt. Darin werden

---

[1]) Hincmari opera ed. Sirmondus. tom. I. p. 716. Diese „magistri" sind dasselbe, was die „Comministri" des Bischofs, d. h. die Archidiakonen, wie aus cap. 1 der gleich zu nennenden capitula superaddita hervorgeht.

[2]) ib. I, 730.

[3]) ib. I, 738.

[4]) ib. I, 743.

[5]) z. B. von Hartzheim, l. c. III, 1, von Steiner, Synodi dioec. August. Mindelh. 1766. pag. 23.

[6]) Reginonis libri duo de eccles. discipl. edid. Baluzius, Paris 1671, pag. 534. 602 sq. Daß dieser sermo älter ist als Regino ergibt sich auch daraus, daß in demselben (Hartzh. l. c. pag. 3) die Gläubigen ermahnt werden, jährlich 4 Mal die hl. Communion zu empfangen, während bei Regino unter den bei der Visitation vorzulegenden Fragen die 58. lautet, ob die Kleriker die Gläubigen zum dreimaligen Empfang der hl. Communion anhalten. Da durch das Concil von Tours 850 im c. 12 dreimaliger Empfang der hl. Communion angeordnet wurde, so weist jene Stelle im sermo synodalis auf eine Zeit vor Mitte des 9. Jahrh. als Entstehungszeit des sermo.

über die vita et conversatio der Kleriker und dann über deren ministerium warme Ermahnungen an dieselben gerichtet. Diese pastorelle Admonition wurde nun nicht blos bei der Visitation der Kleriker angewendet, sondern ihre größte Bedeutung liegt darin, daß sie überall rezipiert wurde und alle späteren Dokumente dieser Periode, die uns das Gewohnheitsrecht dieser Zeit bezüglich der Pfarrvisitation veranschaulichen, nichts anderes sind als Kürzungen oder Erweiterungen dieser Admonitio, deren Wortlaut meist wörtlich beibehalten wird.

Eine solche Kürzung ist ein in der Augsburger Diöcese gebräuchlicher ordo „synodi per villas,“ ein Dokument, das weder von Dove noch Phillips gekannt ist, das aber in mehrfacher Beziehung von Bedeutung für die Geschichte der Pfarrvisitation ist. Dasselbe ist abgedruckt aus einem dem Schluß des 9. oder 10. Jahrhunderts angehörenden Manuskripte bei Steiner, Synodi dioecesis Augustanae, pag. 3—22 [1]). Darin werden zuerst die bei der Visitation einzuhaltenden Formalitäten geschildert, dann werden verschiedene, das Kirchenvermögen, die sittliche Führung des Pfarrers, und dessen Amtsverwaltung betreffende Fragen aufgezählt, die bei der Visitation zu beantworten waren. Es folgen 5 Beigaben, deren erste, wahrscheinlich zur näheren Erklärung der vorausgehenden allgemeinen Fragepunkte, weitere de constructione ecclesiae, de vita sacerdotis, dann aber auch de viris et mulieribus, also auch über Laienvisitation enthält. Die nächsten drei Beigaben sind Ermahnungen an die Presbyter, darunter 8 Capitel des Bischofs Ahyto von Basel († 836) und 18 Capitel Hinkmars an die Presbyter, zum Schlusse 19 der oben erwähnten Capitula Hinkmars vom Jahre 852. Darnach muß der ordo synodi per villas in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts entstanden sein und stellt das Recht dieser Zeit bis zum Schlusse des Jahrhunderts dar.

Das eigentlich klassische Werk über Pfarrvisitation und eine Erweiterung der genannten admonitio ist des schon öfter genannten

[1]) Das Manuskript befindet sich jetzt in der Münchener Staatsbibliothek.

Regino „libellus de synodalibus causis et ecclesiasticis disciplinis [1].“ Regino war Abt von Prüm und verfaßte sein Werk auf Befehl des Bischofs Rathbod von Trier um das Jahr 905. Dasselbe fand aber über diese Diözese hinaus große Verbreitung und ist ein Jahrhundert lang das wichtigste kirchenrechtliche Werk Deutschlands, das daher auch bezüglich der Pfarrvisitation Hauptquelle ist. Es zerfällt in 2 Bücher, deren erstes sich auf die Visitation der Kleriker bezieht und an dessen Spitze 95 Fragen stehen, die der Visitator stellen soll. Die ersten 15 betreffen die Kirchengebäude und das Kirchenvermögen, 16—73 die vita et conversatio presbyteri, die übrigen dessen ministerium. Ebenso steht an der Spitze des 2. Buches eine Schilderung des äußeren Ganges der Laienvisitation, woran sich 95 Fragen reihen, die der Visitator zu stellen hat.

Endlich gehört hieher das Decretum des Bischofs Burchard von Worms, verfaßt zwischen 1012 und 1022. Im 1. Buch, cap. 90—94, enthält dasselbe eine ganz wörtliche Wiedergabe der von Regino im Eingang seines 2. Buches behandelten Laienvisitation [2]. —

Wie war nun nach diesen Gesetzen und dieser Observanz damals die Pfarrvisitation faktisch gestaltet?

Bei der praktischen Entwicklung der Visitation handelte es sich naturgemäß jederzeit um zwei Punkte: 1) wer hat das Recht zu visitieren und 2) in welcher Weise soll dies geschehen? — Wer hatte nun damals das Recht?

Wie bereits erwähnt, hatte Karlmann 742 Visitation durch eine Commission angeordnet, deren Mitglieder der Bischof und der königliche Graf waren (missi dominici). Karl der Große modifizierte dies 781 dahin [3], daß er statt des Grafen, der wohl oft verhindert sein mochte, den sculdaz als Begleiter des Bischofs zuließ. Das Verhältniß Beider war aber von Anfang an dahin Visitatoren.

---

[1]) Abgedruckt bei Hartzheim II, 438 sq.

[2]) Es sind nur aus den 95 Fragen bei Regino durch Zusammenziehung der 42. u. 43. in Eine 94 geworden.

[3]) Pertz, l. c. 41.

bestimmt: eigentlicher Visitator war der Bischof, während der Graf nur zu dessen Unterstützung beigegeben war als vollziehende Gewalt neben der aufsehenden. Dove hat[1]) die Ansicht ausgesprochen, es sollte durch den Grafen eine staatliche Controle über den Bischof als Visitator geübt werden. Diese Ansicht ist aber nicht bloß gegen den klaren Wortlaut der bezüglichen Gesetzesstellen, welche immer die Aufgabe des Grafen in das dem Bischof zu gewährende adjutorium setzen, sondern entspricht auch keineswegs, wie Dove annimmt, dem Geiste der karolingischen Gesetzgebung, die vielmehr durchweg dem Bischof gegenüber dem Grafen eine höhere Stellung einräumt[2]).

Die Mitwirkung der königlichen Grafen bei der Visitation scheint übrigens nicht überall über Karl den Großen hinaus gedauert zu haben. Es ist wohl fraglich, ob es unter den schweren Wirren zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen, in welche die Bischöfe so sehr hineingezogen wurden, Kirchenvisitationen überhaupt und allgemein vorgenommen wurden. Jedenfalls muß im ostfränkischen Reich, also auch auf deutschem Gebiet, die Mitwirkung des Grafen aufgehört haben, da 858 die Synode von Chiercy an Ludwig den Deutschen die Bitte richtet, er möge befehlen, daß wenigstens der missus reipublicae, id est minister comitis dem Bischof beistehe[3]), wie auch Karl II. in seinem Reiche 853 verordnet hatte, daß der Graf vel reipublicae ministri den Bischof bei der Visitation unterstützen sollen[4]). Seit Aussterben der Karolinger trachteten dann die Grafen bekanntlich nach Selbstständigkeit und Erblichkeit ihrer Gewalten und machten sie sich auch

---

[1]) Herzog, Realencyclopädie für protest. Theologie. 1. Aufl. XIV, 267.

[2]) Dem Bischof wird umgekehrt im c. 17. Conc. Arelat. (813) eine Controle über die Mächtigen eingeräumt, und noch das 9. cap. des Conc. Tribur. (895) verordnete, daß das placitum des Bischofs dem des Grafen im Falle des Zusammentreffens vorgehe. Vergl. auch Van Espen, Jus eccles. univ. p. I. tit. 17 n. 12 und Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. IV, 370.

[3]) Baluzius, Capitul. reg. Franc. II, 108.

[4]) Synod. Suesson. c. 10. (Pertz, l. c. 420.)

frei von der bisherigen Pflicht, den Bischof zu begleiten, da seit dieser Zeit davon keine Rede mehr ist.

Von den Bischöfen werden uns aus dieser Zeit mehrere genannt, die die Visitation sich besonders angelegen sein ließen. Bonifatius selbst ging in dieser Beziehung mit gutem Beispiel voran, er visitierte ganz Bayern[1]). Als besonders eifrige Visitatoren erscheinen dann die Bischöfe Erchambert (835—854) und Hitto (906—917) von Freising[2]) und in der Diözese Paderborn die Bischöfe Hadumar (785—815), Biso (887—908) und Meinwerk (1009—1036)[3]). Eine genaue Schilderung der Visitationsthätigkeit des hl. Ulrich von Augsburg (923—973) ist uns erhalten, die uns die Art und Weise der damaligen Visitation besonders veranschaulicht[4]). Auch der hl. Wolfgang von Regensburg (972—994) visitierte seine ganze Diözese[5]) und Aehnliches wird uns von Bischof Gotthard von Hildesheim berichtet[6]). Auf der anderen Seite ist aber auch gewiß, daß seit Mitte des 9. Jahrhunderts die Bischöfe es an Eifer in dieser Beziehung fehlen ließen, da das Concil von Tribur (895) dieselben allgemein zu größerem Eifer ermahnte[7]).

Im Laufe des 9. Jahrhunderts hatten die Bischöfe geistliche Gehilfen bei der Visitation bekommen, denen sie einen Teil ihrer Arbeit überließen. Es sind dieß die Archidiakone und Archipresbyter oder Dekane. Die nähere Bestimmung, wann diese als Gehilfen eintraten und welcher Anteil an der Visitation ihnen zukam, führt zur geschichtlichen Darstellung des Verfahrens, das bei der Visitation beobachtet wurde.

Wie in der Natur der Sache gelegen und schon aus dem

---

1) Meichelbeck, Histor. Frising., I, 34.

2) ib. Instrum. num. 335.

3) Schatenus, Annal. Paderborn., I, 31, 240, 503.

4) Gerhardi, Vita S. Oudalrici, bei Pertz, Monum. Germ., Script. VI, 111 sq. und Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, I, 211 u. 256 ff.

5) Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg. Regensburg 1883. I. 411.

6) Schrödl, Passavia sacra, S. 103.

7) Hartzh., II, 408.

bisherigen ersichtlich, hatte die Visitation zum Gegenstand: einmal die Kleriker und zwar deren persönliches und amtliches Verhalten, dann die Laien und endlich das Kirchenvermögen, die kirchlichen Gebäude und Geräthschaften.

Visitation der Kleriker.

Die Visitation der Kleriker vollzog sich in der damaligen Zeit in mehrfachen Formen.

Karlmann hatte 742 vorgeschrieben, daß alle Kleriker der Diözese in der Quadragesimalzeit am Sitze des Bischofs erscheinen sollten. Solche Zusammenkünfte aller Kleriker gestalteten sich von selbst zur Synode, die also die erste Form der Visitation der Kleriker ist. Der Zweck dieser Zusammenkünfte wird nemlich dahin angegeben, die Kleriker sollen Rechenschaft ablegen über ihre Amtsverwaltung, namentlich über Spendung der Taufe, über ihren katholischen Glauben und über den von ihnen gehandhabten Meßritus. Später erscheint auch als Zweck Erweiterung der theologischen Kenntnisse[1]). Die dabei eingehaltene Methode war die, daß die Kleriker dem Bischof ihre Praxis ad oculos vormachen mußten[2]). Diese ganze Verordnung wurde wörtlich noch 769 wiederholt von Karl dem Großen. Es ist aber leicht erklärlich, daß eine solche Art der Rechenschaftsablegung auf den Synoden lange Zeit in Anspruch nahm und wenn dies noch in der Quadragesimalzeit geschah, wo die Kleriker ohnehin besonders beschäftigt sind, so ist es nicht zu verwundern, wenn später rechtens wurde, daß die Kleriker nicht mehr um diese Zeit kommen sollten[3]). Wohl aber blieb für alle Zeit der Grundsatz bestehen, daß die Kleriker zur Diözesansynode zu erscheinen haben. Auf diesen wurde noch in später Zeit die Sache vielfach sehr praktisch genommen, insofern noch 888 für die Erzdiözese Trier verordnet wurde[4]), daß die Kleriker auf der Synode die Kirchenbücher und heiligen Gewänder vorzeigen sollten. In der Diözese Köln mußte der Küster diese Geräthschaften zur

---

[1]) „discendi gratia,“ Regino, I, 76.

[2]) „ostendat“ heißt es im capit. Karolomanni 742 und nach Einem cod. auch im capit. 8. Karoli M. vom Jahre 769 (Pertz, l. c. 33).

[3]) Regino, I, 76.

[4]) Hartzh., II, 381.

Synode tragen[1]). Überall aber fand auf den Diözesansynoden eine Visitation in der Weise statt, daß vom Diakon nach dem Evangelium die oben genannte admonitio Leo IV. vorgelesen und daran eine Besprechung allgemeiner aber auch persönlicher Angelegenheiten geknüpft[2]) und wenn und soweit notwendig auch inquiriert wurde[3]). Eine bestimmte Form des Verfahrens hatte sich aber nach dieser Richtung nicht ausgebildet, und wurde die Sache wohl in mehr patriarchalischer Weise abgethan.

Eine solche gleichzeitige Visitation aller Kleriker am Sitze des Bischofs konnte natürlich keine besonders eingehende sein, vielmehr nur in allgemeinen Formen verlaufen. Schon Karl der Große schrieb daher im cap. 96 vom Jahre 789[4]) vor, die Bischöfe sollten per parochias, also nach Pfarreien, eine spezielle und genaue Visitation der Kleriker vornehmen. Daß diese jährlich vorgenommen werden soll, ist nicht ausdrücklich gesagt, entspricht aber ganz den übrigen Gesetzen Karls über diesen Gegenstand. Als Visitationsgegenstände werden außer den bei der Synode zu behandelnden noch bezeichnet: Richtiger Psalmengesang, Verständnis des Vaterunsers, ferner ob die Kleriker mit dem Volke gemeinsam das sanctus singen und ob sie nicht etwa Waffen tragen. Etwas später, nemlich in den capit. sub Carolo Magno (Fr. 13 und 14) werden weiter als Visitations-Gegenstände bezeichnet: Von wem die Kleriker geweiht seien, wie sie ihres Amtes walten und ob sie guten oder schlechten Ruf beim Volke haben. In welcher Weise letzteres konstatiert werden sollte, ist leider nicht gesagt. Sollte dabei das Volk selbst oder einige aus demselben auf Eid befragt und nicht blos allgemein die fama, sondern auch deren Grund untersucht worden sein, so hätten wir vielleicht hier die ersten Anfänge der sogenannten Sendgerichte. An diese noch näher zu besprechenden Sendgerichte knüpfen sich bekanntlich eine Reihe von Streitfragen. Darunter auch die, ob die Visitation der Kleriker

---

1) Podlech, Geschichte der Erzdiözese Köln, 1879. S. 22.
2) Phillips, die Diözesansynode. Freiburg 1849. Seite 46 ff.
3) Schmid, die Bisthumssynode. II. Band. 1. Abtheilung. S. 94.
4) Pertz, l. c. 64.

auf dem Sendgerichte stattgefunden habe? Regino gibt nemlich in der Einleitung seines 2. Buches ein Bild dieser Sendgerichte, aber in der Weise, daß nur die Laien als Gegenstand der Visitation erscheinen. Phillips[1]) meint und Thomassin nimmt als gewiß an[2]), die Visitation des Klerus und der Kirchen sei schon von dem dem Bischofe vorausreisenden Archidiakon vorgenommen worden oder besonderen Versammlungen der Geistlichen vorbehalten gewesen[3]). Diese Autoren haben den oben geschilderten ordo synodi per villas aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts nicht gekannt. Aus diesem geht aber ganz klar hervor[4]), daß damals schon die Sendgerichte so konstituiert wurden, wie es später Regino schildert, daß aber die die Kirchen und das äußere Verhalten des Pfarrers betreffende Fragen den gewöhnlichen Sendzeugen vorgelegt wurden. Und da jener ordo nichts anderes ist als eine Beschreibung einer schon länger geltenden Praxis, so dürfte die Annahme nicht gewagt sein, daß in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts die Visitation der Kleriker allerdings auf den gewöhnlichen Sendgerichten statt hatte. Aber wie erklärt sich dann Regino?

Diese Art der Visitation, wornach über den Pfarrer seine eigenen Pfarrkinder aussagen mußten, hatte natürlich für den Pfarrer eine unangenehme Seite. Schon der ordo synodi per villas schreibt daher vor, daß der Visitator, nachdem er die gewöhnlichen Sendzeugen über das äußere Verhalten des Pfarrers abgefragt, dieselben entlassen und nur blos zweien oder dreien „confratres" des Pfarrers über dessen amtliche Thätigkeit einige Fragen vorlegen soll, wie sie später bei Regino (Fr. 71—95) etwas erweitert wiederkehren. Wenn nun aber bei Regino alle den Pfarrer betreffenden Fragen nicht mehr an die Sendzeugen

---

[1]) Kirchenrecht, VII, 144; auch Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses, Seite 33, läßt diese Sache zweifelhaft.

[2]) L. c. cap. 79, n. 9.

[3]) Dies nimmt auch Dove, Zeitschrift für deutsches Recht, B. XIX. S. 364, an.

[4]) Steiner, l. c. pag. 4—8.

gerichtet werden, so erklärt sich das meines Erachtens am einfachsten in der Weise: Das bezeichnete beschämende Gefühl war so mächtig, daß zu Regino's Zeit die Visitation der Kleriker überhaupt den Sendgerichten entzogen und blos dem Bischof überlassen war, gelegentlich des Sends oder bei anderen Gelegenheiten über den Pfarrer zu inquirieren, wobei ihm die 95 Fragen, die bei Regino als Einleitung des 1. Buches stehen, im allgemeinen als Anhaltspunkt dienen mochten. Natürlich boten auch die Antworten der Synodalzeugen auf die beim Laiensend zu stellenden Fragen Material zur Beurteilung der Kleriker.

Daß dem so war und für die Folge blieb, dafür ist uns in einem alten Dokument ein Beispiel aus der Mitte des 10. Jahrhunderts aufbewahrt worden. Es ist die schon genannte Gerhardi vita S. Oudalrici. Im cap. 6 wird erzählt, dieser große Bischof von Augsburg habe congregatis ante se clericis die archipresbyteros et decanos et optimos, quos inter eos invenire potuit, caute befragt über die ganze Haltung der Kleriker. Die Fragen, die er bei dieser Gelegenheit, also nicht beim Send, stellte, sind fast wörtlich auch in Regino enthalten oder eigentlich in der admonitio Leo IV. Noch nach einer Seite ist diese Notiz von Bedeutung. Der hl. Ulrich wollte offenbar, nachdem die Visitation der Kleriker dem gewöhnlichen Send entzogen war, um sicherer zu gehen, ein Surrogat schaffen: Er wählte aus den Klerikern die optimos aus und schuf so das erste Beispiel geistlicher Sendzeugen.

Auch diese Art der Visitation der Kleriker dauerte aber nicht lange. Wie schon oben erwähnt, findet sich in dem Dekret des Bischofs Burchard von Worms wohl eine wörtliche Wiedergabe der von Regino geschilderten Laienvisitation, aber die bei Regino am Eingang seines 1. Buches aufgestellten Fragen für die Visitation der Kleriker fehlen bei Burchard ganz: meines Erachtens ein Beweis, daß seit Ende des 10. Jahrhunderts eben die Visitation der Kleriker gar nicht mehr zur Zeit und in Form des Sends geschah. Diese wurde vielmehr teils den Diözesansynoden, teils einem eigenen Institut überlassen, das nun besprochen werden muß.

Es sind dies die sogenannten Calenden[1]), d. h. Versammlungen der Kleriker eines Dekanats am ersten eines jeden Monats unter Aufsicht und Leitung des Archipresbyters oder Dekans. Die erste Nachricht, die wir über dieselben haben, findet sich bei Hinkmar[2]). In dem 15. Kapitel der capitula presbyteris data aus dem Jahre 852 und im ersten der capitula superaddita aus dem Jahre 857 werden diese Kalenden genau beschrieben. Die Einführung dieser Kalenden fällt aber sicher in eine viel frühere Zeit. Sie werden nemlich an den bezeichneten Stellen in einer Weise beschrieben, daß sich nicht verkennen läßt, es ist darin von einer schon längst bestehenden Einrichtung die Rede. Darnach war dieser Brauch ja schon in Misbrauch, nemlich in Schmaußerei ausgeartet. Wir werden daher nicht fehl gehen, wenn wir den Beginn dieser Einrichtung in das zweite oder dritte Dezennium des neunten Jahrhunderts verlegen; und sie findet sich durch die ganze Periode, wie z. B. der hl. Ulrich bei oben geschilderter Gelegenheit auch die Frage stellte, ob die Kleriker zu den Kalenden kämen. Der öfter erwähnte ordo synodi per villas kennt sie ebenfalls und gibt als deren Zweck an: Besprechungen de ministerio, de custodia populi commissi et de cura pastorali. Wie die Sache näher im einzelnen gehalten wurde, läßt sich bis auf einen nachher zu berührenden Punkt nicht näher angeben[3]). Nur das ist sicher, daß die auf diesen Kalenden geübte Aufsicht über die Kleriker vom Anfang an und durchweg als ordentliches Amtsgeschäft der Dekane erscheint, woran nichts ändert, daß diese darüber an den Bischof Bericht erstatten mußten.

Übersieht man dieses Verfahren bei der Visitation der Kleriker, so muß man es so charakterisieren: Es war ein mündliches, summarisches und patriarchalisches Verfahren, ein schöner,

---

[1]) Andere Bezeichnungen sind concilia Decanorum oder christianitatis, Synodi decanales.

[2]) Opera, ed. Sirmond. I, 714.

[3]) Vgl. hiezu Neller, Diss. de plebium archipresbyteris (bei Schmidt, Thesaur. iur. canon. III. 290.) und Schmidt, de synod. archidiaconal. et archipresbyteral. in Germania (ibid. 325).

lebendiger Verkehr zwischen kirchlicher Obrigkeit und den untergebenen Klerikern.

Der zweite Gegenstand der Visitation waren die Laien. Bezüglich dieser hat ein Grundsatz von Karlmann an gegolten bis zum Schluß der Periode, nemlich: Der Bischof soll diese Visitation jährlich gelegentlich der Firmung vornehmen. Confirmare et corrigere wird immer in den Kapitularien verbunden und zusammengefaßt unter dem terminus technicus „circumire". Im übrigen war für die Entwickelung dieser Visitationen der Zweck derselben maßgebend. Solange das Christentum noch nicht genug befestigt war, galt es sozusagen nur die gröbsten Vergehen gegen die christliche Moral zu beseitigen, später aber konnte die Visitation eine eingehendere werden. Den ersten Standpunkt finden wir durchaus noch bei Karl dem Großen. 769 will er die Aufmerksamkeit der Visitatoren besonders auf die heidnischen Gebräuche richten[1]), 789 auf die Unandacht bei der hl. Messe[2]), 813 auf die Verbrechen des Incests, des Verwandtenmords, des Ehebruchs[3]), und unter den capitula sub Carolo Magno sind die Fragen gerichtet auf Ehen unter Verwandten, Verletzung der Sonn- und Festtags- oder Fasten- und Zehnt-Pflicht.

Visitation der Laien.

Nach Karl dem Großen wird die Sache in bestimmtere Formen gebracht. Wegen der mit der Visitation verbundenen Kosten verordnete vor allem im Jahre 844 Karl II.[4]), daß der Bischof gewisse, passend gelegene Orte dazu bestimmen und dahin dann in der Regel 5 Nachbargemeinden zusammen kommen sollen. Die wichtigste Veränderung war aber folgende: Bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts hatte der Grundsatz gegolten, daß bei der Visitation nur notorische Vergehen gegen die Gesetze zur Verhandlung kommen sollten und ein Verfahren gegen einen Übelthäter nur auf Denunziation erfolgen konnte. Noch im Jahre 850

[1]) Pertz, l. c. 33.
[2]) ibid. 64.
[3]) ibid. 188.
[4]) Pertz, l. c. 379.

verordnete Ludwig II.[1]), daß die Dekane von Haus zu Haus gehen sollen, um die Familienväter zur Anzeige der Vergehen ihrer Familienangehörigen zu bewegen zum Zweck der Übernahme öffentlicher Bußen, und noch 857 hatte Hinkmar[2]) in ähnlicher Weise genau vorgeschrieben, wie die Pfarrer bei den Kalenden die in ihrer Pfarrei vorkommenden öffentlichen Verbrechen zur Besprechung und dann beim Bischof zur Anzeige bringen sollen. Vielleicht schon gleichzeitig oder doch bald darnach trat aber eine Änderung in der Sache ein, die von prinzipieller Bedeutung und größter Tragweite insofern war, als damit das Strafrecht der Kirche in der ganzen Folgezeit eine andere Gestalt bekam. Es kam nemlich der Grundsatz zur Geltung, daß auch geheime Vergehen bei der Visitation zur Anzeige kommen und zu diesem Zweck ein eigentliches inquirere stattfinden soll. In kurzer Zeit wurde dieser Grundsatz zu einem regelrechten Verfahren ausgebildet, in welches sich von da an die Laienvisitation kleidete. Es geschah dies auf dem sogenannten Send[3]) oder den Sendgerichten, wie der spätere Name war. Regino gibt uns zuerst in der Einleitung seines 2. Buches ein anschauliches Bild dieser neuen Institution.

Wann ist dieselbe entstanden? Regino selbst zitiert dafür ein Conc. Rotomagense. Dove[4]) und Hefele[5]) haben dargethan, daß dieses Conzil in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts gehalten wurde, wornach die Entstehung des Sends in diese Zeit zu verlegen wäre. Dies ist richtig, insofern der Send als allgemeine Einrichtung in diese Zeit fallen wird. Daß derselbe aber schon früher und vielleicht in größeren Kreisen bestand, geht meines Erachtens deutlich hervor aus dem von den beiden Autoren nicht gekannten, schon oft erwähnten ordo synodi per villas. In demselben wird nemlich[6]) ein Visitationsverfahren geschildert, das

---

[1]) c. 6. Conc. Ticin. bei Pertz, l. c. 397.

[2]) capitul. superadd. c. 1.

[3]) Aus synodus entstanden.

[4]) Zeitschrift für deutsches Recht, XIX, 344.

[5]) Conciliengeschichte. Freiburg 1858, III, 89.

[6]) Steiner, l. c. pag. 3.

ganz genau dasselbe ist, wie es uns später bei Regino entgegentritt. Im Eingang aber wird gesagt, daß dieses Verfahren geschah „more solito." Da nun dieser ordo bestimmt aus der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts ist, und also schon damals der Send als Gewohnheit bezeichnet wird, so wird man nicht fehl gehen, den Anfang desselben, wenigstens in einem Teil Deutschlands, in die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts hinaufzuverlegen.

Der Schwerpunkt der neuen Einrichtung lag, wie gesagt, darin, daß nun auch geheime Vergehen Gegenstand der Laienvisitation wurden und zwar in der Form, daß vom Bischof in der Regel sieben Männer aus jeder Gemeinde aufgestellt wurden, deren spezielles Amt es war, von Send zu Send darüber zu wachen, welche Vergehen ihnen irgend wie bekannt würden, um dieselben dann beim nächsten Send zur Anzeige zu bringen. Seitdem wurde das inquirere ein ordnungsmäßiges Geschäft der sogenannten testes synodales, die für ihr Amt beeidet wurden.

Das Recht, den Send zu halten, ist in dieser Periode immer ein spezielles Recht des Bischofs, dem aber der Archidiakon als Gehilfe zur Seite steht. Der Archidiakon geht ihm nemlich einen Tag voraus, meldet ihn an, sorgt, daß bei Ankunft des Bischofs alles versammelt ist und thut sofort kleinere Sachen ab, damit der Bischof nicht zu lange aufgehalten wird. Auf Grund von Hinkmars Capitula archidiaconibus data aus dem Jahre 877, wornach [1]) dieser Metropolit öfter dem Archidiakon allein die Visitation der Pfarreien committierte, ist wohl anzunehmen, daß auch andere Bischöfe, die eine hervorragende Rolle spielten in den Angelegenheiten der damaligen Zeit, in ähnliche Lage kamen, daß also die Archidiakone allein den Send halten mußten, freilich immer nur als Stellvertreter des Bischofs. Dasselbe wird der Fall gewesen sein, wenn Bischöfe infolge Krankheit oder gar aus Bequemlichkeit die Visitation unterließen, wie dies schon zur Zeit des Königs Arnulf vorkam [2]).

[1]) l. c. 738 c. 1.

[2]) Regino, I, 9 und 12.

Verpflichtet, beim Send zu erscheinen, war und zwar unter Strafe der Exkommunikation jeder, den nicht eine gravis necessitas daran hinderte.

Das Verfahren auf dem Send war dann folgendes[1]: Der Bischof wählte nach einer geeigneten Ansprache die Sendzeugen, ältere, ehrbare und wahrheitsliebende Männer, aus, vereidet diese und nachdem er sie auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht, stellt er Fragen, die von den Sendzeugen sofort zu beantworten sind. Diese Fragen sind noch im synodus per villas[2] nur wenige, berühren nur die allgemeinsten Christenpflichten und war es sicher dem Visitator überlassen, wie er dieselben im Einzelnen stellen wollte. Sie sind aber doch so gehalten, daß einerseits ein Anschluß an die alten Pönitenzialbücher unverkennbar ist, andrerseits die 89 Fragen, wie sie zu Regino's Zeiten und dann während der ganzen Periode gestellt wurden, sich dazu verhalten wie die Ausführung zu einer Skizze. Da sie demnach den Gang der Visitation in diesem Punkt für die ganze Periode veranschaulichen, so möge der Wortlaut hier stehen: „Si sit aliquis homo vel foemina homicida, sacrilegus, perjurus, raptor, si parentibus conjunctus, si leno, si adulter aut per herbas vel per aliquod maleficium aliorum hominum interemptor, si aliqua foemina infantem opressisset, si sint inter se discordantes, et ad pacem non velint redire, si diem Dominicam et festivitates Sanctorum vel indictum jejunium non observent, patrem aut matrem non honorantes.“ Diese Fragen sind bei Regino, wie gesagt, erweitert zu 89 und war damit etwas erreicht, was von großer Bedeutung war. Der Umstand nemlich, daß die Visitatoren nicht in jeder Gemeinde in loco ihres Amtes walteten, sondern daß fünf Gemeinden gleichzeitig vor ihm zu erscheinen hatten, war dazu angethan, einen Einblick in die Zustände der einzelnen Gemeinden zu erschweren. Dadurch nun, daß den aus jeder Gemeinde

---

[1]) Genauere Beschreibung des Sends z. B. bei Bodmann, Rheingauische Alterthümer, 1819, S. 854, oder Wuerdtwein, dioeces. Mogunt. in archidiac. distincta. V, 26 sq.

[2]) Steiner, l. c. pag. 7.

gewählten 7 testes synodales so eingehende Fragen vorgelegt wurden, wie sie uns bei Regino entgegentreten, wurde jener Misstand wieder ausgeglichen, und unzweifelhaft bei richtiger Beantwortung der Fragen dem Visitator die Möglichkeit verschafft, ein sehr genaues Bild von dem Zustand jeder einzelnen Gemeinde zu gewinnen.

Hier ist ein Punkt zu berühren, der von den Schriftstellern, die über Send und altdeutsches Recht geschrieben haben, bisher nicht beachtet wurde. Gewöhnlich wird die Sache so dargethan, als wäre beim Send nur das Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit zur Anwendung gekommen. Es hängt dies damit zusammen, daß immer nur Regino benützt wurde bei Darstellung des Sends. Wie schon hervorgehoben, existierte aber bereits vor Regino das ganze Institut und der öfter erwähnte ordo synodi per villas ist nun nicht blos hiefür ein Beweis, sondern auch dafür daß beim Send das Prinzip der Schriftlichkeit nicht ausgeschlossen war. In demselben wird nemlich vorgeschrieben (pag. 5): „Ea vero, quae tibi (testes synodales) dixerint esse corrigenda, coram te evidenter notare praecipe.“ Darnach unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß das Sendverfahren in der ersten Zeit nicht blos mündlich, sondern auch schriftlich war. Auf der andern Seite ist richtig, daß zu Regino's Zeit nur Mündlichkeit des Verfahrens statt hatte, da bei ihm jene oder ähnliche Worte fehlen, obwohl sonst das Sendverfahren bei ihm und im synodus per villas dasselbe ist.

Das war die gewöhnliche Laienvisitation. Daneben gab es noch eine andere. Aus Regino[1]) geht nemlich hervor, daß zu seiner Zeit in jeder Gemeinde auch Leute aufgestellt wurden, welche die Aufgabe hatten, die Sonntagsfeier zu überwachen und Feiertagsbrüche, aber auch andere schwere Vergehen beim Pfarrer zur Anzeige zu bringen. Diese Leute waren aus den Pfarrangehörigen gewählt, also Weltliche, hatten aber doch die eigentümliche Bezeichnung decani. Dove[2]) verlegt die Einführung dieser Einrichtung in das neunte Jahrhundert und ich möchte sie näher in Zu-

[1]) II, 395.

[2]) Zeitschrift für deutsches Kirchenrecht, XIX, 350.

sammenhang bringen mit den oben erwähnten Kalenden. Nach der Schilderung Hinkmars von diesen Kalenden erscheint es nemlich als eine Aufgabe des Pfarrers, auf öffentliche Vergehen, die in seiner Pfarrei begangen werden, besonders zu achten und sie dann bei den Kalenden zur Sprache zu bringen.

Visitations-Kosten. Nach dieser Schilderung des Visitationsverfahrens ist noch ein Punkt ins Auge zu fassen, der in der Folgezeit eine besondere Rolle spielt. Das sind die Kosten des ganzen Verfahrens. In dieser Beziehung galt von Anfang an der Grundsatz, daß die Visitation eine Amtspflicht des Bischofs sei, die dieser daher ohne besondere Entschädigung vorzunehmen hat. Denn in den Kapitularien Karlmanns 742[1]) und Karls des Großen 769[2]) ist nur die Rede davon, daß der Bischof bei Gelegenheit der Visitation das ihm von Rechts wegen gebührende Cathedratikum aus dem Kirchenvermögen in Empfang zu nehmen habe. Bald aber scheinen die Bischöfe für die Visitation besondere Entschädigung verlangt zu haben und Klerikern und sogar dem Volke zur Last gefallen zu sein. Noch einmal wurden sie daher von den Kaisern Ludwig und Lothar im Jahre 829[3]) auf das alte kanonische Recht aufmerksam gemacht. Doch vergebens. Die Bischöfe verlangten nicht nur bedeutende Entschädigungen für die Visitationen, sondern brachten auch bedeutendes Gefolge mit und verlangten die Entschädigung auch dann, wenn sie nicht visitierten. Solchen Mißständen trat daher 844 Karl II. entgegen[4]), indem er verordnete, es sollten gleichzeitig fünf Gemeinden an einem Orte visitiert werden, von denen jede dem Bischof 10 Brote, $^1/_2$ Faß Wein, einen Frischling, 10 Denare wert, 10 Eier und 1 Scheffel Getreide liefern und derjenige Pfarrer, bei dem der Bischof absteigt, auch Holz und Utensilien geben sollte. Die Bischöfe sollten aber ihr Gefolge auf das Notwendige reduzieren und jene Entschädigung nur dann verlangen können, wenn sie wirklich visitierten. Ganz ähnlich ordnet

[1]) Pertz, l. c. 17.
[2]) ib. 33.
[3]) ib. 335.
[4]) c. 4, 5, 6. Concil Tolos. (Pertz, l. c. III, 379.)

Ludwig II. die Sache im Jahre 855 [1]). Gleichwohl begegnen wir denselben Klagen am Ende des Jahrhunderts. Hinkmar [2]) muß auch seine Archidiakone ermahnen, bei den Visitationen den Pfarreien nicht lästig zu fallen, und ihr Gefolge zu beschränken und das Konzil von Tribur im Jahre 895 [3]) hat wieder Klagen vernommen, daß Bischöfe jene Entschädigungen verlangen, auch wenn sie faktisch nicht visitierten. Jedenfalls ist aber in dieser Periode durchwegs in diesem Punkte Praxis, daß die Entschädigung nicht in Geld, sondern in natura gereicht bezw. gefordert werden durfte.

Überblickt man nun dieses Verfahren bei der Laienvisitation, so muß man wieder sagen: auch nach dieser Seite war die Pfarrvisitation ein durchaus praktisches, summarisches und dem unmittelbaren Leben nahe stehendes, sich demselben anschmiegendes, dazu ein polizeilich-erziehendes Institut, in welchem die Kirche ein gutes Stück Aufgabe des Staates übernommen hatte.

Der 3. Gegenstand der Visitationen waren: Das Kirchenvermögen, die Kirchengebäude und Geräthschaften. Wieder war es Karl der Große, der in einem Capitular vom Jahre 789 die Visitatoren speziell verpflichtete, zu untersuchen: ob Kirchen und Altäre und die hl. Gefäße in würdigem Zustande seien und ob namentlich in ersteren keine vaniloquia und saecularia negotia statt haben. Viel eingehendere Bestimmungen begegnen uns seit Mitte des neunten Jahrhunderts, indem sowohl Hinkmar in seinen capitula vom Jahre 852 als der ordo synodi per villas [4]) dem Visitator eine Reihe von Gegenständen bezeichnen, auf die er besonders achten soll. Die Reihenfolge, in der diese Gegenstände aufgezählt werden, ist aber eine solche, daß der Visitator unmöglich dieselbe hätte einhalten können ohne den größten Zeitverlust [5]). Wenn aber Regino die auf diese Sache bezüglichen Fragen (1—15) in einer Ordnung bringt, an die sich der Visitator unmittelbar

Visitation der Kirch.-Sachen.

[1]) Pertz, l. c. III, 432.

[2]) opera, ed. Sirmond. I, 738 und 739.

[3]) Regino, I, 12.

[4]) l. c. p. 7.

[5]) Bei Hinkmar folgen z. B. auf einander: Die Lichter in der Kirche, das Kirchendach, die Glocken, der Vorhof.

halten konnte, so ergibt sich wohl, daß nach dieser Richtung viel visitiert und Erfahrungen gemacht wurden. Wie die Sache praktisch gehalten wurde, ist ersichtlich aus dem ersten Visitationsprotokoll, das auf uns gekommen, das aber weder Dove noch Phillips kennen. Dasselbe ist uns erhalten von dem Geschichtsschreiber der Freisinger Diözese Meichelbeck[1]) und zeigt uns die Art und Weise, wie der oben erwähnte, eifrige Bischof Erchambert von Freising (835—854) die Kirchengebäude und das Kirchenvermögen visitierte. Dasselbe enthält nemlich ein ganz genaues, vollständiges Inventar aller Vermögensstücke, gibt deren Zahl und Beschaffenheit an und läßt uns eine schöne Ökonomiepfarrei erkennen. Daß dabei ein Plan eingehalten wurde, ähnlich dem bei Regino, ist nicht leicht zu verkennen und endlich ist auch klar, daß das Prinzip der Schriftlichkeit auch hier bei der Visitation zur Anwendung kam.

So hatte sich das Institut der Pfarrvisitation bis Regino entwickelt und bis Burchard und darüber hinaus erhalten. Es war ein nach allen Seiten geordnetes, lebensfähiges Institut, das aber auch bereits einige Schattenseiten gezeigt hatte, die für die Folge wichtig werden sollten, so: daß die Kleriker sich von der Visitation auf dem Send frei zu machen wußten, daß die Bischöfe vielfach nicht visitierten und endlich die Entschädigung für die Visitation bereits sehr in den Vordergrund getreten war.

2. Periode.

Vom 12. Jahrhundert bis zum Tridentinum. — Niedergang des Instituts der Pfarrvisitation.

Die Pfarrvisitation, wie sie sich bisher ausgebildet hatte, war eine Einrichtung so unmittelbar mit dem Leben verwachsen und so vielseitig, daß Abweichungen von dem bisher geschilderten Gang der Entwickelung sicher an der Tagesordnung waren. Wenn daher diese zweite Periode der Entwickelung unterschieden werden soll, so

[1]) Histor. Frisingensis. I, 126. Wegen seiner Wichtigkeit zur Veranschaulichung damaliger Verhältnisse in diesem Punkt soll das Dokument unten als Beilage beigegeben werden.

kann dies nicht in dem Sinne geschehen, als wären die Anfänge derselben nicht hier früher, dort später hervorgetreten, sondern nur in dem Sinn, daß vom bezeichneten Zeitpunkte an die Pfarrvisitation allgemein und allseitig als eine andere erscheint.

Dies trat schon insofern hervor, als jetzt der eigentlich gestaltende Faktor ein anderer geworden war. Während nemlich in der vorigen Periode die Rechtsgewohnheit es war, welche der ganzen Entwickelung ihren Inhalt gab auf Grund einiger allgemeiner gesetzlichen Bestimmungen, gibt jetzt umgekehrt die kirchliche Gesetzgebung der neuen Entwickelung ihre Gestalt und tritt das Gewohnheitsrecht etwas in den Hintergrund.

Gesetzgebung.

Die kirchliche Gesetzgebung über Pfarrvisitation wird jetzt eine sehr vielseitige. Nicht blos Päpste, wie Innocenz III., Innocenz IV. und Bonifaz VIII. richten ihr Augenmerk auf diese Einrichtung, sondern auch alle ökumenischen Konzilien dieser Periode treffen Bestimmungen darüber. Sehr wichtig wurde ferner, daß die alten deutschen Metropolitankirchen von Mainz, Köln, Trier und Salzburg auf häufigen Provinzialkonzilien und im Jahre 1287 sogar die ganze deutsche Kirche auf dem Nationalkonzil zu Würzburg solche Bestimmungen trafen und dadurch der Entwickelung in jeder einzelnen Kirchenprovinz einen möglichst einheitlichen Charakter sicherten. Eine ähnliche Bedeutung hatte gegen Ende der Periode für die nordöstlichen Diözesen Deutschlands das Provinzialkonzil von Peterkaw 1510; und was so auf allgemeinen und Provinzialkonzilien angeordnet worden war, suchten zahlreiche Diözesansynoden in den einzelnen Diözesen in's praktische Leben einzuführen.

Gewohnheitsrecht.

Wenn vorhin gesagt wurde, das Gewohnheitsrecht sei hinter der Gesetzgebung zurückgetreten, so ist dies nur in dem Sinne wahr, als wir nicht mehr, wie in der vorigen Periode, großen Schriftwerken begegnen, aus denen das Gewohnheitsrecht dieser Zeit unmittelbar zu entnehmen wäre. Nur Eine Klasse solcher Schriftwerke findet sich auch in der gegenwärtigen Periode, das sind die Statuten der in dieser Zeit sich ausbildenden Landkapitel, deren eine ziemliche Zahl auf uns gekommen ist. Die-

selben geben uns, wie alle ausdrücklich sagen, nur eine schriftliche Fixirung längst bestehender Gewohnheiten und wird es daher nur der Sache entsprechen, wenn für die Feststellung des Rechtszustandes der gegenwärtigen Periode alle Statuten bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts als maßgebend betrachtet werden[1]). Sie sind wenigstens für die Visitation der Kleriker durch die Dekane von belang. Wenn nun im übrigen keine Schriftwerke vorhanden sind, aus denen sich das Gewohnheitsrecht unmittelbar entnehmen ließe, so ist doch die Pfarrvisitation ein zu praktisches Institut, als daß Herkommen und Observanz sich nicht nach allen Seiten hätten geltend machen müssen. Dies ist so sehr wahr, daß Dove mit Recht öfter hervorhebt, die Praxis bezüglich der Pfarrvisitationen sei so vielgestaltig, daß eine allgemeine Regel in den wenigsten Punkten sich konstatieren lasse. So richtig dies ist, so glaube ich doch auch betonen zu sollen, daß bei dem großen Ansehen, das die Erzstühle von Mainz, Trier, Köln und namentlich ersterer damals hatten, sicher die Observanzen dieser Erzstühle auch die der untergebenen Suffraganbistümer repräsentieren und darum, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich bezeugt wird, auch die Gewohnheit dieser Erzstühle als die der übrigen Bistümer Deutschlands mit großer Wahrscheinlichkeit wird angesehen werden dürfen. Wenn dies richtig ist, so läßt sich auch die Gewohnheit bezüglich der Pfarrvisitation in Deutschland ziemlich genau angegeben. Zum

---

[1]) Es sind dies die Statuten des Kapitels Maikammer, Diözese Speyer, aus dem Jahre 1345, (bei Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Band 1, Nummer 576), der Kölnischen Kapitel: Xanten v. J. 1393, Juelich v. J. 1380 und Suechtelen v. J. 1385, (bei Binterim und Mooren, die alte und neue Erzdiözese Köln, Mainz 1828, Band 2, Seite 247, 460 und 322), der Trier'schen Kapitel: Burdecanatus aus dem 14. Jahrh., von Celle 1461, Eifel 1513, Wadrill 1590, Remich 1596, Dietkirchen 1599 (sämmtlich bei Blattau, statuta synod., ordinat. et mandat. Archidioec. Trevir. tom. I, 214 und tom. II, 15, 228, 357, 468, 490), der Mainz'schen Kapitel: Tauborgau v. J. 1344, Erbach v. J. 1411, Monthad 1481, Castell 1490 (sämmtlich bei Wuerdtwein, Dioec. Mogunt. in archidiac. distincta, tom. IV, 730, 608, 643 und V, 148).

Glück sind uns nemlich eine Menge von Urkunden, gerade jene Erzstühle betreffend, erhalten, und sind wir im stand, deren Observanzen festzusetzen, damit aber nicht blos ein Bild des Zustandes z. B. in der Erzdiözese Mainz, sondern auch der diesem unterstehenden Bistümer zu gewinnen. Es sind dies außer anderen die wertvollen Urkundensammlungen von de Gudenus[1]), Wuerdtwein[2]), Hontheim[3]) und Blattau[4]). —

Welches war nun auf Grund von Gesetzgebung und Gewohnheit die Entwickelung der Pfarrvisitation in dieser Periode?

Zuerst trat eine Aenderung des bisherigen Zustandes ein bezüglich der Visitatoren, eine Aenderung, die alle anderen zur notwendigen Folge hatte. **Visitatoren.**

Schon in der vorigen Periode kam es vor, daß die Bischöfe die Visitation nicht mehr in eigener Person vornahmen. Was damals Ausnahme war, wurde jetzt Regel. Es galt wohl auch in dieser Periode grundsätzlich der Bischof als der eigentliche Visitator und wurde dieser Satz auch dann nicht aufgehoben, als an Stelle des Bischofs andere Visitatoren getreten waren. Allein faktisch übten die Bischöfe dieses Recht nicht mehr oder nur selten. Als Zeitpunkt, von welchem an diese Änderung geschah, wird das Ende des 12. Jahrhunderts zu bezeichnen sein. Nach dem Wortlaut des Laterankonzils vom Jahre 1179 müssen die Bischöfe noch häufig persönlich visitiert haben, aber ein Jahrhundert später verlangt das Nationalkonzil von Würzburg (1287), die Bischöfe sollen firmen, damit es nicht ferner vorkäme, daß 60jährige nicht gefirmt seien. Da dieses allgemein behauptet wird, so müssen also schon Ende des zwölften Jahrhunderts die Bischöfe selten gefirmt und, was damit früher immer verbunden war, visitiert haben. Die Gründe hievon liegen

---

[1]) Codex diplomat., 5 tom. Goett. 1743 und Francf. et Lips. 1747—68.

[2]) Dioeces. Mogunt. in Archidiac. distincta. Mannh. 1768. 11 tom.

[3]) Histor. Trevir. diplomat. et prag., Aug. Vind. 1750. 3 tom.

[4]) Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioec. Trevir. Trier. 1844. 8 tom. — Die vier vorstehenden Werke sind im Folgenden zitiert unter bloßer Bezeichnung des Autors.

hauptsächlich in der eigentümlichen Doppelstellung der mittelalterlichen Bischöfe als Kirchen- und Reichsfürsten. Sie waren meist von den Kirchen- und Staatsgeschäften zu sehr in Anspruch genommen, als daß sie mit den Diözesanangelegenheiten im einzelnen sich hätten befassen können. Es war dies so in den damaligen Verhältnissen gelegen, daß es gerade mit Rücksicht auf die Visitation sogar von einem päpstlichem Legaten in einem Schreiben an die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück (1230) anerkannt wurde [1]).

Die Sache gestaltete sich nunmehr so: Wenn eine Visitation mit der Diözesansynode verbunden werden konnte, nahm sie in der Regel der Bischof selbst vor; so oft dadurch aber eine Abwesenheit des Bischofs von seinem Sitze notwendig gewesen wäre, trat ein Stellvertreter ein und behielt sich der Bischof nur das vierte (das Schalt-)Jahr vor. In diesem Jahre visitierte er in manchen Diözesen z. B. Bremen und Münster persönlich [2]), in den meisten Diözesen schickte er aber auch in diesem Jahre den Archidiakon, der in seinem Namen visitierte und die Synodalabgaben erhob. Dieser Gebrauch des Schaltjahres geht in der Mainzer Diözese zurück bis 1130 [3]) und mehrere Dokumente bestätigen dessen Fortdauer [4]), so daß Erzbischof Dietherr 1459 mit Grund es als eine alte Gewohnheit bezeichnete [5]), und da wir dieselbe Einrichtung in einer Urkunde des Papstes Hadrian vom Jahre 1155 auch für Trier bestätigt finden [6]), so dürfte die Annahme nicht gewagt sein, daß die Sache im größten Teile Deutschlands so gehalten wurde. Nach und nach verschwanden aber diese bischöflichen Visitationen ganz. Die Bischöfe, deren Andenken uns die Geschichte aufbewahrt hat, weil sie persönlich visitierten, sind nicht viele. Im 13. Jahr-

---

[1]) Schatenus, Annal. Paderborn., tom. II, p. 8.

[2]) von Richthofen, altfriesische Rechtsquellen. Berlin 1840. Seite 406.

[3]) Guden, I, 90.

[4]) für das Jahr 1170, ib. 260; für 1195 Wuerdtwein, II, 9.

[5]) Guden, IV, 333.

[6]) Beyer, mittelrheinisches Urkundenbuch, I, 650.

hundert ein Albertus Magnus von Regensburg[1]) und Konrad von Köln[2]), ein Otto von Passau[3]) und ein Gerhard von Mainz[4]), im 14. Jahrhundert die Bischöfe Bernhard und Walram von Köln[5]), im 15. Jahrhundert Friedrich von Köln[6]) Albert III. von Regensburg[7]); im 16. Jahrhundert Bischof Friedrich II. von Augsburg[8]). Es ist daher erklärlich, wenn im 15. Jahrhundert gerade das Verlangen nach bischöflicher Visitation besonders rege wurde[9]) und sogar von einem Provinzialkonzil von Köln verlangt wurde[10]), und wenn Geiler an den genannten Bischof Friedrich von Augsburg (1486—1506) die Worte richtet, falls er es machen wolle, wie die anderen Bischöfe, d. h. seine Diözese nicht visitieren wolle, so wäre es besser, wenn er nicht geboren wäre[11]).

Als die Bischöfe nun nicht mehr visitierten, machte sich auch hier der Grundzug des mittelalterlichen Rechtslebens geltend: Zersplitterung der öffentlichen Gewalt. An Stelle des Bischofes kamen eine Reihe von Visitatoren.

Schon in der vorigen Periode hatte der Archidiakon den visitierenden Bischof begleitet bezw. vertreten. In der gegenwärtigen Periode tritt er nun ganz an die Stelle des Bischofs, aber die Sache gestaltete sich anders als früher. Einmal waren im 10. und 11. Jahrhundert in Deutschland an Stelle des früheren einzigen Archidiakons der Kathedrale durchweg mehrere getreten[12]), deren

---

1) Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg. Regensburg 1883, II, 467.

2) Hartzheim, Concil. German., III, 588.

3) Schrödl, Passavia sacra, Seite 220.

4) Hartzheim, l. c. IV, 587.

5) ibid. IV, 313, 444.

6) ib. IV, 548.

7) Janner, a. a. O. III, 307.

8) Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, III, 100.

9) Gerson, opera ed. du Pin. Antw. 1706. II, 106 sq.

10) Hartzheim, V, 476.

11) Braun, a. a. O. III, 100.

12) Nachweis bei Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts, II, 180, Note 7 und Schmitt, Diss. de synod. archidiac. et archipresb. in German. in dessen thesaur. iur. eccles. III, 315.

jeder in seinem Sprengel die Visitation besorgte. Wichtiger war, daß dieses jetzt ein ordentliches Amt dieser mehreren wurde, während der Archidiakon früher nur vicario nomine fungiert hatte. Die ersten Spuren hievon reichen bis an die Grenze dieser Periode. So hatte schon 1070 der hl. Anno von Köln die Abhaltung des Sends dem Archidiakon ein für allemal überlassen[1]), und 1139 bestätigte[2]) Papst Innocenz II. dem Propst Gerhard von Bonn das Visitationsrecht in einem Rechtsstreit als libera potestas in einer Weise, daß ersichtlich ist, dieser hatte dieses Recht schon früher in zwei anderen Gauen selbstständig. Die Entwickelung ist jedenfalls vollendet Ende des 12. Jahrhunderts, da Innocenz III. den Archidiakon schlechthin als judex ordinarius bezeichnet[3]). Die Gewalt der Archidiakone war damals so umfangreich geworden, daß sie dann auch zur Visitation Stellvertreter gebrauchten, officiales.

Neben dem Archidiakon haben wir schon in der vorigen Periode den Archipresbyter oder Dekan als Visitator kennen gelernt. Dies blieb während der ganzen gegenwärtigen Periode aber mit der Maßgabe, daß den Dekanen seit Anfang des 14. Jahrhunderts die Kammerer (Definitoren) als Convisitatores zur Seite treten. Diese erscheinen schon 1321 in Augsburg[4]) und durchweg in den ältesten der oben erwähnten Statuten der Landkapitel z. B. von Maikammer, Xanten, Monthab.

Seit Ende des 13. Jahrhunderts begegnen wir einem neuen Visitator. Da die Bischöfe damals die allzu große Macht der Archidiakone einzuschränken suchten durch Aufstellung bischöflicher officiales oder vicarii, so übertrugen sie solchen Offizialen, gewöhnlich Generalvikaren oder Kanonikern, auch das comissorium zu Visitationen. Das älteste dürfte sein das Comissorium des Erzbischofs Wernher von Mainz an den Dekan von St. Martin

---

1) Podlech, Geschichte der Erzdiözese Köln. Seite 23.

2) Guenther, Cod. Rheno-Mosell. I, 257, abgedruckt bei Schulte, System des allg. kath. Kirchenrechts. Giessen 1856. S. 369.

3) Registr. libr. XIV. ep. 45.

4) Steiner, synod. dioeces. August. p. 82.

in Bingen vom Jahre 1268 [1]); andere Beispiele werden uns unten begegnen.

So haben wir in dieser Periode als Visitatoren: den Bischof, die Archidiakone und deren Offiziale, die Dekane und die bischöflichen Kommissäre und es fragt sich nun, welchen Anteil diese verschiedenen Visitatoren an dem Geschäft der Visitation hatten. Dies führt zur Darstellung des Verfahrens, das bei der Visitation eingehalten wurde.

Wie gestaltete sich vor allem die Visitation der Kleriker? Wie gezeigt, hatten sich diese in der vorigen Periode von der Visitation im eigentlichen Send frei zu machen gewußt und fand deren Visitation statt durch den Bischof auf der Diözesansynode, durch den Dekan auf den Kalenden. Visitation der Kleriker.

Dieser Zustand blieb in der gegenwärtigen Periode, insofern sich wenig Spuren [2]) einer Visitation der Kleriker auf dem Send finden, letzterer blieb ausschließlich für die Laien. Ferner blieb auch jetzt die Visitation auf der Diözesansynode ordentliches Amt des Bischofs. Da aber damals der Klerus ungemein zahlreich geworden war, so konnte der Bischof unmöglich bei einer Diözesansynode über jeden einzelnen etwa die 95 Fragen des Regino oder Burchard stellen. Um daher der Visitation auf der Synode doch einige Grundlage und Gestalt zu geben, hatte man schon im 13. Jahrhundert geistliche Synodalzeugen aufgestellt, die das Jahr hindurch Excesse der Kleriker überwachen und dann auf der Synode zur Anzeige bringen mußten [3]). Auf der Synode selbst wurde dann immer ein Hauptaugenmerk gerichtet auf die Konkubinarier, die eigens notirt wurden [4]). Auch das alte Akkusationsverfahren wurde auf der Synode zugelassen und dabei solche, die ihre Schuld freiwillig zugestanden, milder behandelt [5]). Im 14. Jahrhundert begegnen

---

[1]) Wuerdtwein, VII, 483.

[2]) Bei den unten zu besprechenden Visitationen der bischöflichen Kommissäre.

[3]) Schmid, Die Bisthumssynode, 2. Band, 1. Abth., Seite 119.

[4]) c. 1. Syn. Colon. 1260. Hartzheim, III, 589.

[5]) Additio ad Concil. Patav. 1284. Hartzheim, III, 681.

wir einem neuen Verfahren. Die Kleriker mußten sich selbst gegenseitig auf Eid und Gewissen über die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen schriftlich anklagen [1]). Im Uebrigen war der Bischof an kein Formular gebunden und blieb sein Verfahren wie in der vorigen Periode ein mündliches, summarisches und väterliches, so wie es Innocenz IV. gewünscht hatte: absque coactione et exactione qualibet iuramenti per salubria monita nunc levia, nunc aspera [2]). Auch die Verlesung der admonitio Leo IV. blieb, dieselbe wurde sogar durch das pontificale vorgeschrieben.

Was der Bischof auf der Synode that, that der Archidiakon im Archidiakonatssprengel, der Dekan in der Christianität. Auch diesen beiden oblag die Visitation der Kleriker als ordentliche Amtspflicht.

Die Archidiakone versammelten die Kleriker jährlich ein bis zwei mal an vorher bezeichneten Orten in den sogenannten capitula generalia. Dieses Recht als selbständiges Amt fällt jedenfalls in den Anfang unserer Periode, da dies auf der Synode von Paderborn 1263 [3]) als Thatsache bezeichnet wird a tempore, cuius non exstat memoria. Diese Versammlungen gestalteten sich ganz nach dem Muster der Diözesansynoden. Weiter sollte das kirchliche Verbot der cohabitatio cum mulieribus verlesen werden [4]) und die Untersuchung sich namentlich gegen die incontinentia der Kleriker richten [5]). Auch Simonie [6]) und die Kenntnis der verba substantialia bei der Sakramentenspendung [7]) werden als Gegenstände der Untersuchung genannt. Im übrigen war das Verfahren des Archidiakons dasselbe wie das des Bischofs auf den Synoden:

---

[1]) Indict. syn. Constant. 1427. Hartzheim, IV, 292.

[2]) c. 1. de cens. in Sext. (III, 20).

[3]) Hartzheim, III, 616.

[4]) Conc. prov. Mogunt. 310. Hartzheim, 4, 188.

[5]) Verordnung des Erzbischofs Gerlach von Köln (1354) bei Bodmann, Rheingauische Alterthümer und Constit. des Bischofs Wenceslaus von Breslau (1415) bei de Montbach, Statut. synod. dioec. Wratisl. pag. 47.

[6]) Conc. prov. Mogunt. 1310 l. c.

[7]) Constit. des Bischofs Wenceslaus von Breslau. l. c.

ein summarisches, mündliches und brüderliches, nicht eidliches.

Die alten Kalenden der Dekane erlitten in dieser Periode eine wesentliche Umgestaltung insofern, als dieselben jetzt nicht mehr monatlich, sondern in größeren Zwischenräumen abgehalten wurden, daher sie auch einen anderen Namen, capitula ruralia, annehmen. Das c. 14 des Nationalkonzils von 1225[1]) hatte nur jährliche Abhaltung derselben verlangt und dies wurde auch Gewohnheit in den Trier'schen Kapiteln, deren Statuten durchweg nur jährliche Kapitel verlangen. Anderwärts wurden meist zwei Kapitel (im Frühjahr und Herbst) und in Breslau sogar vier Kapitel (an den Quatembern) Vorschrift[2]). Dieselben fanden gewöhnlich am Sitze des Dekans statt und das Verfahren gleicht dem des Archidiakons auf dem Generalkapitel. Aus den Statuten des trier'schen Kapitels Dietkirchen vom Jahre 1599 geht klar hervor, daß der Dekan dabei an alle Anwesende gleichzeitig gewisse Fragen richtete, auf welche Jeder Antwort geben und über Mitbrüder zeugen durfte[3]).

Obwohl nun dem Gesagten zufolge Visitationen der Kleriker jährlich in mehrfacher Weise stattfanden, so wäre es doch ein Irrtum zu glauben, es sei die Sache gut bestellt gewesen. Alle diese Visitationen litten an einem großen Fehler, der fast unvermeidlich war, der aber mit gewisser innerer Notwendigkeit das ganze Institut seinem Verfalle entgegenführen mußte. Die Versammlungen auf den Diözesansynoden, auf den capitula generalia und ruralia waren nemlich von den Klerikern in großer Anzahl besucht. Wie schon angedeutet, war es da offenbar nicht möglich, eine genauere Visitation anzustellen etwa unter zu Grundelegung der Fragen Regino's. Und wie sollte dies geschehen in der kurzen Zeit solcher Versammlungen, auf denen noch gar manches andere vorgenommen, z. B. die Synodalbeschlüsse und bischöflichen Anordnungen publiziert werden sollten. Und selbst, wenn dieses alles

[1]) Hartzheim, III, 523.

[2]) de Montbach, l. c. p. 115.

[3]) Blattau, II. 490. Nach mehreren allgemeinen Fragen wendet sich der Dekan an Alle mit der Frage: an qui inter vos sacrilegi, fures, etc.?

nicht gewesen wäre, die Fragen eines Regino setzen vielfach eine Untersuchung in loco voraus und es liegt in der Natur der Sache, daß nur eine Visitation in loco eine wirkliche Visitation ist, d. h. einen Einblick in den faktischen Stand der Dinge gewährt. Gerade dieses war auf all jenen Versammlungen der Kleriker offenbar nicht gegeben. Hier mußte der Visitator sich begnügen mit den Berichten von Zeugen, bei denen sich aber gewiß subjektive Anschauungen und dergleichen geltend machten. Ein wirklich objektives und vollständiges Bild über das persönliche und amtliche Verhalten der Kleriker war durch diese Versammlungen sicher nicht zu gewinnen. Daher denn wohl die Merkwürdigkeit, daß auf den Synoden von Eichstätt 1354[1]) und von Regensburg 1465[2]) angeordnet wurde, die Dekane sollten bei den Kapiteln visitieren oder in jeder einzelnen Pfarrei.

So stehen wir vor dem Resultate: Hatte die Visitation der Kleriker schon in der vorigen Periode an Bedeutung verloren, so hatte sie jetzt den alten, lebensvollen Inhalt fast ganz eingebüßt, sie war nur mehr eine öftere Gelegenheit zu einer allgemeinen Ermahnung der Kleriker über ihre Pflichten oder höchstens zu einer Untersuchung der gröbsten Vergehen derselben. Ja Bischof Sebastian von Mainz konnte am Schlusse unserer Periode (1547) genauere Visitation sogar zum Gegenstand einer energischen Androhung gegenüber der Unverbesserlichkeit der Kleriker machen[3]). Im ganzen aber war die Visitation zu einer bloßen Formalität geworden — deficit visitatio, wie das Provinzialkonzil von Köln 1549 die Sache bezeichnete[4]).

Visitation der Laien.

Eine ebenso große Veränderung ging in dieser Periode vor mit der Visitation der Laien. Diese war in der vorigen Periode ein vom Bischof alljährlich im Send nach festen Regeln vorgenommenes, geordnetes Verfahren, das einen pastorellen und polizeilichen Charakter zugleich hatte.

---

[1]) Hartzheim, IV, 372.

[2]) Lipf, Oberhirtliche Verordnungen und allgem. Erlasse für das Bisthum Regensburg. Regensburg 1853. S. 20.

[3]) Guden, IV, 693.

[4]) Hartzheim, VI, 548.

Die erste Veränderung, die jetzt mit dem Send vorging, war die, auch er wurde ein ordentliches Recht der Archidiakone, wie dies nachweißlich schon 1163 in Köln der Fall ist[1]). Nur im vierten Jahre hegte, wie schon hervorgehoben, der Archidiakon den Send im Namen des Bischofs, sonst selbständig, entweder persönlich oder durch seinen Offizial. Gleichfalls nur im Namen des Archidiakons übten das Sendrecht innerhalb der Christianität die Dekane[2]). Wenn Dekane eigenes Sendrecht über einzelne Districte[3]) oder über gewisse Klassen, z. B. die Handwerker, ausübten[4]), so war dies sicher nur Ausnahme von der Regel.

Viel weitgehender sind Veränderungen des Sends, die dessen Wesen betrafen. Wenn derselbe auch äußerlich jetzt verlief wie in der vorigen Periode, so war doch der ganze juristische Charakter des Instituts so sehr ein anderer geworden, daß er nach meiner Ansicht richtiger gar nicht mehr als Visitation aufgefaßt wird. Der Send wurde nemlich in dieser Zeit zu einem „judicium synodale", zum Sendgericht, er ist gar nicht mehr ein Akt der aufsehenden und verwaltenden Thätigkeit der kirchlichen Oberbehörden, sondern der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit. Es handelt sich dabei nicht so fast um Verbesserung der Sitten der Gesamtheit, als um Bestrafung Einzelner. Damit ist offenbar der eigentliche Zweck einer Visitation, sich über den Gesamtzustand einer Gemeinde zu vergewissern, nur sehr sekundär gegeben. Da es aber gang und gebe ist, auch diese Sendgerichte als Visitationen anzusehen, so sollen wenigstens die wichtigsten Veränderungen, die mit dem alten Verfahren vor sich gegangen waren, kurz bezeichnet werden.

Schon im 13. Jahrhundert wurde der bisherige Zustand, wornach alle Pfarrangehörigen auf dem Send zu erscheinen hatten,

---

1) Schmid, Die Bisthumssynode, I, 136.

2) Dies zeigt das Synodalregister des Archidiakons von Aschaffenburg, bei Wuerdtwein, I, 522.

3) z. B. über das Dekanat Dortmund bei Binterim und Mooren a. a. O. I, 299. Auch in der Mainzer Diözese, Wuerdtw., I, 16.

4) Urkunde vom Jahre 1300, bei Wuerdtw., I, 20.

durch Exemptionen durchbrochen. C. 14 der Synode von Köln (1266)[1]) nimmt nemlich adelige Personen von dem gewöhnlichen Send aus und teilt sie der bischöflichen Synode zu, ja nach dem Sachsenspiegel[2]) gab es einen dreifachen Send: den der schöffenbaren Leute vor dem Bischof, den der Pfleghaften vor dem Domprobst (Archidiakon) und den der Landsassen vor dem Erzpriester (Dekan). Wie sollte da ein Gesamtbild des Zustandes einer Pfarrei möglich sein! Dazu kam: infolge Reception des römischen Rechtes in Deutschland wurde das Sendrecht der Archidiakone beschränkt durch die Einführung ständiger geistlicher Gerichte. Solche erscheinen schon 1219 und dann 1287 in Augsburg[3]), seit Bischof Siegfried 1230 auch in Mainz[4]) und 1331 in Köln[5]). Besonders wichtige Veränderungen waren mit den Sendzeugen vor sich gegangen. Diese wurden schon seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr vom Bischof aufgestellt, sondern seitens der consules oder scabini oder seitens der Bürgerschaft bestimmt[6]) und da dieses Amt seiner Natur nach etwas odioses an sich hatte, so wurde es nicht blos nicht begehrt, sondern später häufig unehrbaren Leuten übertragen[7]), so daß das Konzil von Basel die alten Bestimmungen über dieses Amt wieder aufzufrischen suchte[8]). Als dann noch im 14. Jahrhundert die Staaten ihr Strafrecht verbesserten und die staatlichen Gerichte in Konkurrenz traten mit den geistlichen, da ist es kein Wunder, wenn dieses ganze Archidiakonalsendwesen schon in dieser Periode zum teil ganz aufhörte z. B. in der Augsburger Diözese[9]), zum teil z. B. in Eichstätt überhaupt nie üblich wurde[10]), zum teil ein kümmerliches Dasein hatte.

---

[1]) Hartzheim, III, 623.

[2]) Buch 1, Artikel 2.

[3]) Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg. II, 541.

[4]) Gudenus, II, 416.

[5]) Quix, Geschichte der Pfarrei St. Peter in Aachen. Seite 128.

[6]) Richter, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. 7. Auflage; Seite 508.

[7]) Synod. Colon. 1536, Hartzheim, VI, 310. cap. 22.

[8]) Lunig, Spicil. eccl., Contin. III, p. 784.

[9]) Braun, a. a. O. II, 542.

[10]) Sax, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt. I, 200.

Was die Sende besonders herabdrücken mußte, war, daß die Untersuchung jetzt nicht mehr so eingehend und gründlich geführt wurde, wie in der vorigen Periode. Damals wurden den Sendzeugen 89 Fragen vorgelegt, die bei richtiger Beantwortung ein genaues Bild vom Zustande einer Pfarrei geben mußten. Davon, daß jetzt noch Regino's Fragen den Sendzeugen vorgelegt wurden, findet sich keine Spur. Auffallend, schon Gratian, der sonst Burchard von Worms ziemlich benützt, kennt wohl dessen Sendzeugen, aber nicht mehr dessen Sendfragen. Aus dem 14. Jahrhundert sind uns einige Formulare solcher Fragen erhalten für Köln aus dem Jahre 1330[1]), für die Friesischen Diözesen (darunter Bremen und Münster) aus derselben Zeit[2]) und für Mainz vom Jahre 1370[3]). Es sind weniger bestimmte Fragen als allgemeine Anhaltspunkte für den Visitator. Im 15. Jahrhundert wurden in Mainz genauer formulierte Fragen gestellt (13 an den Pfarrer, 10 an die Sendzeugen[4]), die wohl auch einem Protokoll von 1502 zu grunde gelegen haben[5]). Wie die Sache darnach gehalten wurde, läßt sich so charakterisieren: Nur offenbar ärgerliche und grobe Laster und Vergehen bildeten den Gegenstand der Untersuchung. Es war fast durchweg nur eine Nachfrage nach solchen, die contra sextum gefehlt oder in ungesetzlicher Ehe standen, der Kirche nicht zehnteten oder zinsten, die Sonn-, Fest- und Fasttage nicht hielten, nach Meineidigen, Wucherern, Fälschern, Hehlern, Gotteslästerern, Zauberern. Daß hiemit eine wirklich genaue Kenntnis vom Stande einer Pfarrei nicht gegeben war, ist klar und schon aus dem Grunde unmöglich, weil nach den bei Wuerdtwein uns erhaltenen Synodalregistern des 14. und 15. Jahrhunderts immer an Einem Tage an zwei Stationen visitiert wurde und dabei immer mehrere Gemeinden zusammenkommen mußten[6]).

[1]) Hartzheim, IV, 306.

[2]) Richthofen, altfriesische Rechtsquellen. Berlin 1840. S. 127 u. ff.

[3]) Wuerdtwein, VII, 475 und IX, 251.

[4]) Urkunde aus dem Jahre 1487, bei Wuerdtw., V, 23. sq.

[5]) Guden, II, 417.

[6]) bei Wuerdtwein, IV, 607 kommen in Einer Gemeinde nicht weniger als 21 andere zusammen zum Send.

Visitations-Kosten.

War so in manchen Punkten das, was früher Hauptsache war, Nebensache geworden, so wurde umgekehrt etwas, was früher Nebensache war, jetzt Hauptsache. Schon damals haben wir gefunden, daß die Deckung der Kosten des Sendverfahrens zu Misbräuchen führte. Es ist nun bekanntlich eine weitere schlimme Eigentümlichkeit des Mittelalters gewesen, öffentlich-rechtliche Befugnisse wie privatrechtliche zu betrachten, d. h. fast nur deren vermögensrechtliche, finanzielle Seite hervorzukehren. So ging es auch mit dem Sendrecht, es wurde eine Einkommensquelle für die Visitatoren; wir lesen jetzt fast nur von Prokurationen und dem jus synodale[1]). Es ist sehr bezeichnend aber auch schmerzlich, daß schon das erste Mal, da ein ökumenisches Konzil sich mit der Visitation beschäftigt, es geschehen muß, um die mit den Prokurationen getriebenen Misbräuche zu rügen. Das geschah auf dem Lateranense 1179[2]). Darnach war es vorgekommen, daß Visitatoren so große Prokurationen beanspruchten, daß selbst Kirchengeräte verkauft werden mußten. Das Konzil setzte daher ein gewisses Maß der Prokuration fest, wornach der visitierende Bischof nur 20—30, der Archidiakon 5—7, der Dekan 2 Pferde mitführen und sich mit einfacher Tafel begnügen mußten. Nur im Notfall sollte der Bischof eine Unterstützung annehmen dürfen. Auf diese Beschlüsse kamen spätere Päpste und Synoden immer wieder zurück. Da nun aber Bischöfe jene Prokurationen verlangten, ohne wirklich zu visitieren, verbot auch dies das Laterankonzil 1215[3]) bei Strafe doppelten Ersatzes; aber schon Papst Innocenz IV. (1243—1254) sah sich genötigt, dieses zu wiederholen[4]) und namentlich nur Prokuration in natura zu erlauben. Gleichwohl mußte das Konzil von Lyon 1274[5]) die bisherigen Verbote durch Androhung von Censuren verschärfen. Daneben hatten das Provinzialkonzil von Breslau 1245, auf dem

[1]) So schon in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz vom Jahre 1149. (Guden, I, 193.)

[2]) c. 6. de cens. X. (III, 39.)

[3]) c. 23. ibid.

[4]) c. 1. de cens. in Sext. (III, 20.).

[5]) c. 2. ibid.

auch Posen und Kulm vertreten waren[1]), und namentlich der päpstliche Legat Guido die gemeinrechtlichen Satzungen in Deutschland durchzusetzen gesucht, dieser zuerst in einer Encyclika an die Bischöfe von Magdeburg und Kamin[2]) und dann auf dem Konzil von Wien 1267, bei dem die Bischöfe von Freising, Passau und Regensburg zugegen waren[3]). Um dieselbe Zeit erließ auch (1279) Bischof Thomas von Breslau eine Anordnung im Sinne des Lateranense. Papst Bonifaz VIII. endlich sah sich genötigt[4]), da die Bestimmungen des Konzils von Lyon nicht ganz praktisch waren, eine Prokuration in Geld wenigstens dann zu erlauben, wenn die Visitierten das selbst so wünschten. Diese Bestimmungen wurden dann von zahlreichen Diözesansynoden wiederholt eingeschärft, so zu Breslau 1245, 1267, 1279[5]), zu Würzburg 1407, 1446[6]). Doch wäre auch hier der Schluß falsch, es sei mit diesen Gesetzen nun alles in Ordnung gewesen.

Wie nemlich die Sache praktisch gehandhabt wurde, läßt schon der Umstand vermuthen, daß in einer ganzen Reihe von Konzilsbeschlüssen dieser Zeit die Visitatoren daran erinnert werden[7]), nur die gesetzmäßige Prokuration zu verlangen und Niemand lästig zu fallen. Ganz klar geht es aber aus dem noch vorhandenen Kölnischen liber procurationum et petitionum des 13. Jahrhundert[8]) und aus den bei Wuerdtwein abgedruckten Synodalregistern des 14. und 15. Jahrhunderts hervor. In diesen Büchern ist immer ganz genau angegeben, was jede einzelne Gemeinde, ja jeder einzelne Handwerker, namentlich Müller, Wirte und Schmiede, dem Visitator zu bezahlen oder in natura zu reichen haben, und man sieht deutlich, worauf man in der Sache das Hauptgewicht legte. Besonders bezeichnend ist ein von Wuerdtwein uns

[1]) de Montbach, l. c. p. 311.
[2]) Hartzheim, III, 803.
[3]) ibid. 633.
[4]) c. 3. de cens. in Sext. (III, 20.).
[5]) de Montbach, stat. synod. dioec. Wratisl., p. 310, 315, 1.
[6]) Hartzh., III, 5 und 319.
[7]) Nur beispielshalber Hartzh., V, 5; V, 319; VI, 76.
[8]) Binterim und Mooren, a. a. O. II, 1.

erhaltener Mainzer modus celebrandi s. synodum laicalem[1]. Darnach wurde 14 Tage nach der Visitation eine zweite gehalten, nur zu dem Zwecke, daß die Gemeinde die jura synodalia abführe, wenn sie es bei der ersten Visitation nicht im Stande war. Zu Konstanz hatte Peter von Alliaco die Sache darum so bezeichnet: Die Visitatoren sollen nicht auf Füllung ihrer Börsen ihr Augenmerk richten, und Kardinal Zabarelli meinte, die Visitationen sollen plus ad animarum commodum quam pecuniarum extorsionem geschehen[2]. Es überrascht daher nicht, wenn diese Prokurationen eines der gravamina nationis Germanicae (1522) sind und wenn im Bauernkrieg (1525) die Bauern am Rhein auch die Forderung stellten, daß der Send nicht mehr zugelassen werden soll[3]. Die Provinzialsynode von Köln 1549 hat die ganze Entwickelung gewiß richtig und aus eigener Anschauung bezeichnet[4], wenn sie klagt, die Archidiakone hätten sich begnügt mit Visitationen, die nur den Schein einer Visitation gehabt und sie hätten verderbliche Habsucht gepflegt.

Übersieht man diese Entwickelung der Laienvisitation, so muß man wieder sagen, sie hat den alten lebensvollen Inhalt verloren, sie ist zu einer Formalität und Geldquelle geworden und es gilt wieder das Wort der Synode von Köln: deficit visitatio.

Visitation der Kirch.-Sachen.

Es erübrigt noch die Frage, wie in dieser Periode die Visitation des Kirchenvermögens, der Kirchengebäude und Gerätschaften vor sich ging. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß eine Visitation nach dieser Seite nur dann eine Bedeutung hat, wenn von den genannten Dingen in loco Augenschein genommen wird. Dem stand aber das ganze Sendverfahren entgegen. Es war dies ja kein Verfahren auf Augenschein, sondern

---

[1]) l. c. V, 23.

[2]) Kopp, Ausführliche Nachrichten von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den fürstlich Hessen-Casselschen Landen 1769. 2. St. 3. Abt. § 102.

[3]) Bodmann, Rheingauische Alterthümer, 855.

[4]) Hartzheim, VI, 546.

auf Zeugenaussagen und kein Verfahren in loco, insofern mehrere Gemeinden an einem Orte zur Visitation zusammenkamen. Wollte man das Kirchenvermögen und die Kirchengebäude und Gerätschaften visitieren, so blieb offenbar nichts übrig, als auch hier sich gelegentlich des Sends mit den Aussagen der Sendzeugen zu begnügen oder es mußten eigene Visitationen in loco veranstaltet werden. Nur in den friesischen Diözesen (Bremen, Münster) wurde der Send mit einer Besichtigung der Kirche und des Pfarrwiddums begonnen[1]), sonst aber findet sich kein ähnliches Beispiel. Zwar hatte das Provinzialkonzil von Köln 1310[2]) angeordnet, die Dekane sollen die Kirchenbücher und Ornamente visitieren, der Erfolg scheint nicht groß gewesen zu sein. Nur in der Augsburger Diözese wurde vom Bischof Friedrich II. 1321[3]) verordnet, und zwar, da die Sache ihre Schwierigkeiten gehabt haben mag, gleich unter Strafe der Exkommunikation, daß die Dekane jährlich zwei mal eigens die Kirchen visitieren und Acht haben sollen, ob alles reinlich sei, ob die hl. Sakramente sorgfältig und verschlossen aufbewahrt würden. Diese Verordnung wurde dann in Augsburg öfter wiederholt[4]). Ebenso verlangte 1370 Bischof Adolf von Konstanz[5]) eine genaue Aufnahme des Vermögensstandes der einzelnen Kirchen, die in loco geschehen sollte. Das gewöhnliche Verfahren aber war, daß man auch diese Visitation gelegentlich der Abhaltung des Sends durch Fragen an die Synodalzeugen bereinigte. In Wuerdtwein[6]) ist uns ein registrum synodale aus dem 15. Jahrhundert erhalten, worin an die Sendzeugen Fragen gestellt werden sollten: de ecclesia, de fabrica, de cimeterio, de domibus ibidem, de bonis ecclesiae. Was sollte nun aber ein Zeuge auf so all-

---

[1]) Richthofen, a. a. O. S. 519.

[2]) Hartzheim, IV, 124.

[3]) Braun (der diese Synode in das Jahr 1310), a. a. O. II, 429.

[4]) So 1452, 1469, 1486, 1506, 1517. Steiner, synodi, p. 107, 142, 187 und Steiner, acta select., Aug. Vind. 1785. p. 32, 48.

[5]) Hartzheim, IV, 291. Teile dieser Diözese gehören jetzt zu den Diözesen Augsburg, Freiburg und Rottenburg.

[6]) IX, 250.

gemeine Fragen antworten? Etwas besser scheint es im 15. Jahrhundert gehalten worden zu sein, insofern in dem oben erwähnten Formular aus dem Jahre 1487[1]) an den Pfarrer die Fragen gerichtet wurden, ob das Allerheiligste gut aufbewahrt werde, ob ein ewiges Licht brenne, ob Defekte an Geräten, an Dach und Fenstern vorhanden und ob er genug erhalte zum Unterhalte des Kultus und der Baufälle? Bei solcher Art von Visitation wird nicht viel erreicht worden sein und wird auch nach dieser Seite daher die Klage des Provinzialkonzils von Köln (1549) gelten: deficit visitatio.

So hatte die Visitation nach allen Seiten Rückschritte gemacht. Zwar hatte das Kölner Provinzialkonzil des Jahres 1536 gleichsam die letzten Anstrengungen gemacht, um die Visitation wieder zu neuem Leben zu bringen[2]), aber offenbar vergeblich; denn schon 1549 klagt es, es fehle die Visitation, und die Diözesan-Synode von Köln 1550 bestätigt es mit den Worten, die Visitation sei jam nimium diu unterblieben[3]).

Gleichwohl wäre dieses Bild der Entwickelung weder richtig, noch vollständig, wenn nicht auch einige erfreuliche Erscheinungen aus jener Zeit hervorgehoben würden. Sie fallen in das 15. Jahrhundert. Die Sehnsucht nach Reform in der Kirche, die damals allgemein war, war nicht ohne Bedeutung für das Institut der Pfarrvisitation. Dies war einmal der Fall in den südlichen Diözesen. Das Provinzialkonzil von Salzburg (1418)[4]) war es, welches die Visitation wieder anregte und geistliche Synodalzeugen anordnete, eine Anordnung, die wir von da an in den Suffraganbistümern Freising[5]) und Regensburg[6]) praktisch finden, indem die Dekane an die Stelle der Sendzeugen kommen. Im

[1]) Wuerdtwein, V, 23.

[2]) Hartzheim, VI, 308 sq.

[3]) ib. 626.

[4]) Hartzheim, V, 173.

[5]) Synodalbeschlüsse von 1440, 1475, 1480. (Hartzh., V, 282, 503, 522.)

[6]) Synodalbeschlüsse von 1465, 1512. (Lipf a. a. O., S. 20 und Hartzh., VI, 82.)

Anschluß an dieses Konzil ließ 1419 Bischof Georg von Passau eine eingehende Visitation seiner Diözese vornehmen[1]). Nach den Klagen des Provinzialkonzils von Salzburg des Jahres 1569[2]) hatte aber dieser Eifer für Visitation in der Kirchenprovinz wieder vollständig nachgelassen.

Gleichzeitig war, nach den häufigen Konzilsbeschlüssen zu schließen, auch in den nordöstlichen Diözesen Deutschlands Breslau, Posen, Gnesen, Culm und Ermland, deren Gebiete Ende der vorigen oder Anfang dieser Periode für die Kirche gewonnen worden waren, und die als junge Zweige am Baume der Kirche frisches Leben trieben, ein besonderer Eifer für die Pfarrvisitation erwacht. Namentlich war dieses in Breslau der Fall. 1415 hatte Bischof Wenceslaus den Fleiß der Archidiakone in dieser Beziehung wieder zu beleben versucht und ihnen allgemeine Gesichtspunkte dafür bezeichnet. Bischof Konrad wünschte dann 1446, daß die Visitatoren besonders auf die verschiedenen Formen des Aberglaubens achten sollten und 1454 verlangte Bischof Petrus auch Einsendung genauer Inventar- und Vermögensverzeichnisse an den Dekan. Die constitutio des Bischofs Adolf vom Jahre 1475 hatte insofern eine Eigentümlichkeit, als darnach auch für die Diözese Breslau testes synodales, und zwar geistliche oder weltliche, angeordnet werden und daß diese nicht blos auf Vergehen der Laien achten sollen, sondern auch speziell auf Kleriker, die Wirtschaften führen oder besuchen. Endlich ermahnte auch das Provinzialkonzil von Peterkaw vom Jahre 1510[3]), auf dem Gnesen und Posen vertreten waren und das im nächsten Jahre auch auf Breslau ausgedehnt wurde, die Archidiakone zu eifriger Visitation und gesetzlicher Prokuration. Daß in der Diözese Culm im Jahre 1510 faktisch visitiert wurde, beweisen die noch vorhandenen Protokolle dieser Visitation.

Am erfreulichsten ist aber endlich die Thatsache, daß, seitdem die Bischöfe eigene Visitationskommissäre aufstellen, die von diesen

[1]) Schrödl, Passavia sacra, Seite 287.

[2]) Hartzh., VII, 382.

[3]) de Montbach, statut. synod. dioec. Wratisl., p. 47, 53, 78, 98, 118.

vorgenommenen Visitationen der Sache entsprechender waren. Sie bilden einen Übergang von den alten Visitationen zu den in späterer Zeit üblichen. Es waren nemlich Visitationen, bei denen von einem und demselben Visitator Kleriker, Laien und Kirchen gleichzeitig und in loco visitiert wurden, wobei aber das Verfahren insofern dem alten glich, als einerseits den Visitatoren von den committierenden Bischöfen nur ganz allgemeine Gesichtspunkte vorgezeichnet waren, die besonders schwere Vergehen bestrafen, und als andererseits dabei weltliche Sendzeugen aufgestellt und diese auch über das persönliche und amtliche Verhalten des Pfarrers im allgemeinen befragt werden sollten. Diese Visitationen trugen natürlich die guten und auch die mangelhaften Seiten der alten in sich. Wir haben noch mehrere solcher Instruktionen, welche die Bischöfe ihren Kommissären gaben und in welchen die Visitation in dieser Weise geordnet ist. 1444 erließ Bischof Franziskus von Ermland einen ordo inquisitionis[1]) in diesem Sinne und etwas später (1475) der eifrige Bischof Sixtus von Freising[2]). Nach denselben Grundsätzen wollte noch am Schlusse dieser Periode das Provinzialkonzil von Köln 1536 die Visitation gestaltet wissen[3]). Gewiß ist, daß in solcher Weise die Bischöfe Johann III. (1445—1464) und Wilhelm von Eichstätt (1464 bis 1496), ersterer durch die Landdekane, letzterer durch seinen Generalvikar Johann Vogt eine genaue Visitation der Diözese vornehmen ließen[4]). Auch in der Augsburger Diözese schuf Bischof Friedrich II. im Jahre 1496 die Stelle eines Pönitentiars mit der Auflage,

---

[1]) Jakobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechtes des preußischen Staates. 1. Teil. 1. Band. Seite 270 ff., abgedruckt in Walter, fontes iur. eccles. antiq. et hodiern. Bonn. 1861. pag. 114 sq. Wie die Sache darnach in der Praxis gehalten wurde, zeigt eine Handschrift im Archiv des Frauenburger Domkapitels, abgedruckt bei Woelky und Saage, Script. rer. Warmiens. Braunsbrg. 1866. p. 337 sq.

[2]) Meichelbeck, Hist. Frising., instrum. nr. 354, auch Hartzh. V, 503.

[3]) Hartzheim, VI, 308 sq.

[4]) Sax, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt, I, 307 und 351.

als Visitator des Klerus und des Volkes zu dienen, wozu einer seiner Nachfolger, Christoph von Stadion (1517—1543) nur die tugendhaftesten Männer, z. B. den Johann Altensteig, verwendete[1]). Besonders finden wir 1524 in der Münchener Diözese als einen in bezeichneter Weise eifrigen Visitator den Generalvikar Sunderndorfer[2]).

Diese erfreulichen Erscheinungen in den südlichen und nordöstlichen Diözesen Deutschlands waren nun aber doch entweder, wie schon gezeigt, nicht nachhaltig oder Ausnahme von der Regel, so daß man sagen darf und mit Bezug auf die alten Stammkirchen Deutschlands sagen muß: Im ganzen war Ende dieser Periode das Institut der Pfarrvisitation verfallen, es hatte sich in der alten Form überlebt und mußte einer neuen Platz machen; im großen Ganzen ist es am Schlusse dieser Periode wahr: deficit visitatio.

3. Periode.

Vom Tridentinum bis zur Gegenwart. — Zweite Blütezeit des Instituts der Pfarrvisitation.

Das Tridentinum ist es, welches wie überhaupt die neuere kirchliche Rechtsentwickelung, so speziell die der Pfarrvisitation herbeiführte. Nach der ausdrücklichen Erklärung des Provinzialkonzils von Köln (1549)[3]) lag ein Hauptgrund der Fortschritte der neuen Irrlehren in dem bisherigen Mangel einer Visitation. Es ist daher erklärlich, daß das Tridentinum beständige und gründliche Pfarrvisitationen als eine der wichtigsten Waffen zur Bekämpfung der Reformation ansah. Visitation, kann man sagen, ist ein Lieblingsgegenstand, auf den diese hochwichtige Kirchenversammlung immer Gesetzgebung.

---

[1]) Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, III, 123 und 198.

[2]) Deutinger, Die älteren Matrikeln des Bisthums Freising. München 1849. I. Band, Seite X.

[3]) Hartzheim, V, 546.

wieder zurückkam. Nachdem das Konzil schon 1547[1]) die Bischöfe an ihre Pflicht und ihr Recht, alle Kleriker zu visitieren und zu korrigieren, erinnert, alle entgegenstehenden Gewohnheiten und Exemptionen aufgehoben[2]) und jährliche Visitation der exempten Kirchen[3]) angeordnet hatte, verbot es 1551 jede Appellation in Sachen der Visitation[4]) und wiederholte das Verbot der Exemption[5]). Im Jahre 1562 wollte das Konzil dann auch Spitäler, Bruderschaften, Leihhäuser und Schulen, soweit sie nicht unter weltlicher Verwaltung standen, vom Bischof visitiert wissen[6]) und gab endlich eine eingehende Anweisung, qua ratione visitatio facienda[7]). In dieser Anweisung werden Grundsätze aufgestellt, welche der Visitation eine von der bisherigen verschiedene Gestalt geben mußten und diese Vorschrift bildet daher den eigentlichen Kern der ganzen folgenden Entwickelung bezüglich der Pfarrvisitation; um Einführung dieser Vorschrift in die Praxis handelt es sich[8]).

Von besonderer Bedeutung war nach dieser Richtung, daß das Tridentinum selbst nur allgemeine Gesichtspunkte über Pfarrvisitation aufgestellt, deren Durchführung im einzelnen aber den Bischöfen und den Visitierenden überlassen hatte, „prout locus, tempus et occasio feret". Darnach gestalten sich denn auch die Gesetze und die Praxis in Deutschland sehr mannigfaltig.

Noch während des Konzils in Trient waren in Deutschland zwei Gesetze erlassen worden, die der erwähnten tridentinischen Anweisung vom Jahre 1563 den Boden zu ebnen geeignet und für große Teile der Kirche Deutschlands von Bedeutung waren. Das eine ist die formula reformationis, die von Kaiser Karl V. im Jahre 1548 auf dem Reichstag von Augsburg im Einverständ-

---

[1]) sess. 6. de reform. c. 3.

[2]) ib. c. 4.

[3]) sess. 7. de reform. c. 8.

[4]) sess. 13. de reform. c. 1.

[5]) sess. 14. de reform. c. 4.

[6]) sess. 22. de reform. c. 8.

[7]) sess. 24. de reform. c. 3.

[8]) Daher die meisten der späteren Synoden am Schluß ein eigenes Dekret de visitatione haben.

nis mit den geistlichen Churfürsten und Bischöfen erlassen worden war. Im tit. 20 de visitatione[1]) wurde darin die Abhaltung der Visitation besonders eingeschärft und hierüber nähere Grundsätze aufgestellt. Die Art der Entstehung dieser formula sicherte derselben natürlich kaiserlichen Schutz und Vollzug und so kam sie im größten Teile Deutschlands zu praktischer Geltung. Noch in demselben Jahre (1548) wurde sie in den Diözesen Köln, Augsburg, Trier, Straßburg[2]), Würzburg[3]), Speier[4]), Paderborn, Osnabrück und Münster[5]), im nächsten Jahr in der Kirchenprovinz Köln rezipiert[6]).

Auf dem Grunde dieser formula baute dann das andere Gesetz fort, das für die Pfarrvisitation wenigstens in einem Teil Deutschlands von Bedeutung wurde. Das ist die „forma, juxta quam in visitatione inquisitio fieri debeat" der Synode von Köln 1550[7]). Diese forma wurde infolge Beschlusses der vorhin erwähnten Kölner Provinzialsynode von 1549[8]) verfaßt, galt also sicher in dem Gebiet der Kölner Kirchenprovinz, gewiß aber auch in weiteren Kreisen[9]). Diese forma ist offenbar eine Erweiterung der formula Karls V., und sehr ausführlich. Sie umfaßt bei Hartzheim 31 Seiten und enthält zehn Formulare von Fragen, welche die Visitatoren stellen sollten, von denen sich je Eines auf die Visitation der Kleriker, der Schulen, der Laien und der der Häresie Verdächtigen bezieht.

Bald nach Schluß des Tridentinums suchte das Provinzial-

---

1) Hartzheim, VI, 763.

2) ib. 354, 361, 399, 416.

3) Himmelstein, synod. Herbipol. Wuerzb. 1855. p. 317.

4) Collect. process. synodal. Dioec. Spir. Spir. 1786. p. 288.

5) Schatenus, Annal. Paderb., III, 294, 296.

6) Hartzheim, VI, 534.

7) ib. 622 sq.

8) ib. 547.

9) Am Schlusse der Diözesansynode von Prag 1565 (Hartzh., VII, 47) heißt es z. B.: Die Visitatoren können auch die Visitationsformel gebrauchen, die in der Diözese Köln gebraucht wird, die also als etwas ganz Bekanntes vorausgesetzt wird.

konzil von Salzburg (1569) dessen Beschlüsse in einer umfangreichen constitutio de visitationibus in dieser Kirchenprovinz, zu der die Diözesen Passau, Regensburg, Freising und Chiemsee gehörten, zur Geltung zu bringen[1]). Wenn diese constitutio aber hier nicht die Bedeutung erlangte, wie die vorhin erwähnten Gesetze, so lag die Schuld in dem Verhalten des Staates, wovon nachher die Rede sein wird.

Da bekanntlich erst in neuester Zeit wieder Provinzialkonzilien in Deutschland gehalten wurden, so blieb die Durchführung der tridentinischen Beschlüsse über Pfarrvisitation der bischöflichen Gesetzgebung überlassen. Diese ist der wichtigste Faktor für die Entwickelung der Pfarrvisitation in dieser Periode, so zwar, daß später das Kölner Provinzialkonzil des Jahres 1860 sich begnügen konnte, die Bischöfe nur kurz an ihre Visitationspflicht zu erinnern[2]).

Während nemlich die Visitation, wenn sie durch den Bischof persönlich vorgenommen wurde, seit langem ganz nach seinem freien Ermessen geschah, fanden die Bischöfe bald für notwendig, für die Visitation, wenn sie durch andere vorgenommen wurde, eine gewisse Form vorzuschreiben. Dieß geschah entweder in der Weise, daß sie den Visitatoren den Gang der Visitation in allgemeinem Umrisse bezeichneten[3]), oder in der Weise: Sie erließen eingehende Instruktionen für die Visitatoren. Solcher gibt es in allen Ordinariatsakten unzählige, insofern sehr viele nur von Fall zu Fall für die einzelnen Kommissäre gegeben waren[4]). Eine Aufzählung derselben hat keine Bedeutung und können hier nur die in Betracht kommen, welche von den Bischöfen entweder auf Diö-

---

[1]) Hartzheim, VII, 381 sq., Dalham, Concil. Salisburg. August 1788. p. 532 sq.

[2]) Collect. concil. Lacens., V, 333.

[3]) Beispiele: in Breslau 1592 und 1653 (de Montbach, l. c. 168, 273), Metz 1604 (Hartzh., X, 772), Culm 1605 (ib. VIII, 661), Augsburg und Ermland 1610, Osnabrück 1630, Köln 1662 u. s. f. (Hartzh., IX, 64, 133, 510, 1079.)

[4]) Beispiel einer solchen bei Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Münster 1862. S. 147 ff.

zesansynoden oder in Form bischöflicher Verordnungen und Gesetze erlassen wurden.

Die ersten dieser Art fallen in das sechzehnte Jahrhundert und charakterisieren sich dadurch, daß darnach der Visitator wohl mehrere Fragen vorzulegen hatte, das meiste aber seinem klugen Ermessen überlassen blieb. Hieher gehört vor allen die schöne Instruktion des Kardinals Otto, Bischofs von Augsburg, vom Jahre 1549[1]), dann die kurze Instruktion des Erzbischofs Jakob von Trier 1569, ergänzt 1578[2]) und die etwas längere des Bischofs Johann III. von Münster 1571[3]). Im siebenzehnten Jahrhundert finden sich eine Reihe von Instruktionen ähnlicher Färbung, so die des Kardinals Franz Wilhelm, Bischofs von Osnabrück, vom Jahre 1630[4]), des Bischofs Leopold von Passau 1656[5]), der beiden Bischöfe Marquard (1636—1685) und Euchar (1685—1697) von Eichstätt[6]). Die meisten Instruktionen aus dieser Zeit zeigen aber die Tendenz, durch möglichst viele Fragen, die der Visitator zu stellen hat und unter ausgedehnter Anwendung des Prinzips der Schriftlichkeit dem Bischof ein vollständiges Bild über den Zustand einer Pfarrei zu geben und eine möglichst konzentrierte Diözesan-Verwaltung zu unterstützen. Hieher zählt eigentlich schon die Instruktion des Bischofs Johann Otto von Augsburg (1593), in der bereits 78 Fragen unter 9 Rubriken für den Visitator zusammengestellt sind[7]), so daß sein Nachfolger Heinrich V. dieselben (nach 1635) auf 46 Fragen reduzierte. Die Reihe der besonders umfangreichen Instruktionen eröffnet die des Bischofs Johann Gottfried von Bamberg, verfaßt von dem berühmten Generalvikar Forner 1611[8]). Es sind eigentlich zwei

[1]) Steiner, acta eccles. August., pag. 100 sq.

[2]) Neller, de plebium archipresb. in Schmitt, thes. jur. eccl. III, 311.

[3]) Tibus, a. a. O. Seite 95 ff.

[4]) Hartzheim, IX, 514.

[5]) Hansiz, German. sacr., I, 738.

[6]) Manuskripte im Ordinariats-Archiv ohne Jahreszahl.

[7]) Steiner, l. c. pag. 147 sq.

[8]) Dieselbe ist handschriftlich im Archiv des Ordinariats in Bamberg vorhanden. Wenn Wunder, Die Archidiakonate und Dekanate des

Instruktionen, eine für die Generalvisitatoren, die in 30 Kapiteln nicht weniger als 647 Fragen, eine ganze Pastoraltheologie in Fragen, enthält, die andern für die Dekane ebenfalls mit 100 Fragen. Letztere wurde vom Bischof Marquard Sebastian 1684 neuerdings vorgeschrieben[1]). Nicht minder umfangreich ist dann der „prodromus visitationis" des Erzbischofs Franz von Köln 1649[2]), dessen erster Teil de visitatione materiali 368, der zweite de visitatione personali 269 Fragen enthält und sichtlich dem prodromus des Fürst-Abts Joachim von Fulda (1656) als Vorbild gedient hat[3]). Beide prodromus haben zwar die Vorbereitung der Visitation im Auge, aber sicher mußte darnach auch die eigentliche Visitation sich gestalten. Während sich die instructio pro visitatoribus et decanis des Bischofs Franz Wilhelm von Regenburg (1652) wieder in mäßigen Grenzen hält, (43 Fragen unter 4 Rubriken)[4]), unterscheidet die Instruktion des Bischofs Johann Gottfried von Würzburg (1689) wieder eine visitatio localis und personalis mit 75 und 94 Fragen[5]) und ebenso der modus visitandi des Bischofs Joseph Clemens von Freising (1693) eine visitatio ecclesiarum rerumque ad eam pertinentium mit 487, eine visitatio personarum ecclesiasticarum mit 168 und eine visitatio circa administrationem sacramentorum mit 160 Fragestücken[6]).

Der Hauptgrund, warum diese Instruktionen so ausführlich waren, mag gewesen sein, weil namentlich seit dem 30jährigen Kriege den Bischöfen daran gelegen sein mußte, den nunmehrigen

---

Bisthums Bamberg, Bamberg 1845, Seite 19, sagt, jene Instruktion sei sine die et consule, so übersah er das der Instruktion vorausgehende Gutachten Forner's an den Bischof Johann Gottfried, welches unterzeichnet ist „Nonis Aprilis 1611", in welchem Jahre dann Forner auch die erste Visitation abhielt, deren Resultat bei den Ordinariats-Akten liegt.

1) Restauratio capitul. rur. Bamb. apud Immel. 1684. fol. C. 2 und 3.

2) Hartzheim, IX, 683.

3) Manuskript im Ordinariatsarchiv.

4) Manuskript im Ordinariatsarchiv.

5) Gedruckte Formulare im Ordinariatsarchiv.

6) Modus visitandi eccles. earumq. res et person. Monach. 1693.

Zustand ihrer Diözesen genau kennen zu lernen. Mit Wegfall dieses Grundes wurden daher im achtzehnten Jahrhundert die Instruktionen wieder einfacher. Nur die des Bischofs Clemens August von Hildesheim (1731) enthält noch 151 Fragen[1]) und die des Bischofs Joseph Clemens von Regensburg (1712)[2]) erweiterte die vorhin erwähnte vom Jahre 1652. Dagegen erließ Bischof Theodor Andreas von Ermland 1712 eine norma et methodus compendiosae visitationis, Brunsbergae 1712, und vereinfachte Bischof Friedrich von Würzburg (1729—1746) die Instruktion von 1689[3]), ebenso Bischof Heinrich von Fulda 1768 den prodromus von 1656[4]). 1733 hatte Bischof Johann Theodor von Freising eine charta visitationis gar nicht mehr in Frageform, sondern in Form einer Pastoralinstruktion[5]) und Erzbischof Johann Philipp von Trier 1757 eine ordinatio de annua visitatione erlassen, die nur 36 Fragen an die Sendschöffen enthielt[6]).

Die großen Veränderungen auf kirchlichem Gebiet Ende des vorigen und Anfang des laufenden Jahrhunderts hatten den Bischöfen wieder genaue Informierung über den Stand ihrer Diözesen nahe gelegt und denselben zu neuen Instruktionen Anlaß gegeben. Nur Metz und Eichstätt machen in dieser Beziehung eine Ausnahme, insofern dort Visitationen durch die Bischöfe selbst gebräuchlich wurden. In Eichstätt wird dabei die berühmte Instructio pastoralis Eystettensis vom Jahre 1768 zu grunde gelegt. Die neuen Instruktionen für Dekane haben durchweg die Tendenz, diesen die Art und Weise ihres Vorgehens möglichst detailliert vorzuzeigen, sei es durch Bezeichnung von zahlreichen Fragen, die sie zu stellen, sei es durch Schemate und Formularien, die sie auszufüllen haben. Den Visitatoren ist fast kein freier

1) Manuskript im Ordinariatsarchiv.

2) Lipf, Oberhirtliche Verordnungen für das Bisthum Regensburg. Seite 89.

3) Gedrucktes Formular im Ordinariatsarchiv. Vgl. auch Gropp, Coll. noviss. script. et rer. Wirceb., Francf. 1744. tom. II. p. 763.

4) Manuskript im Ordinariatsarchiv.

5) Charta visitat. Frising. typis Immel. 1733.

6) Blattau, V, 25 sq.

Spielraum gelassen. Viele dieser oft sehr umfangreichen Instruktionen enthalten im Vergleich zu den früheren wohl zu viel bureaukratischen Formalismus und ist das Prinzip der Schriftlichkeit und der möglichst konzentrierten Diözesanverwaltung vielleicht zu sehr zur Geltung gekommen. Die rechte Mitte in dieser Sache dürfte noch nicht gefunden sein. Eine Beschreibung derselben im einzelnen würde zu weit führen und genüge daher eine chronologische Aufzählung derselben.

Sie erschienen in Form von Verordnungen oder Generalien oder Pastoralschreiben[1]) und zwar:

1) in den bayerischen Diözesen: 1822[2]) und 1880 in Würzburg, 1829 in Passau, 1835 (31. März)[3]) und 1869 (17. Jan.) in Regensburg, 1839 (17. April) und 1877 (5. Juli) in Bamberg[4]), 1859 (16. Dez.) in Augsburg, 1860 (30. Mai) und 1885 (19. Jan.) in Speyer, 1865 (19. Mai) in München;

2) In den Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz[5]): 1837 in Mainz[6]), 1837 (24. Febr.) in Freiburg, 1863 (5. Mai) in Rottenburg, 1870 (17. Mai) in Limburg, 1884 (10. Juli) in Fulda;

3) In den preußischen Diözesen: 1827 (24. Febr.) in Köln[7]), 1832 (1. Juli) in Paderborn[8]), 1838 (30. Juni) in Hildesheim, 1852 (30. März) in Culm, 1854 und 1873 in Ermland, 1867 (28. Aug.) in Gnesen, 1871 in Trier. Die Verordnung

---

[1]) Spätere Verordnungen, die die früheren nur in dem einen oder andern Punkte ergänzten, sind hier nicht berücksichtigt.

[2]) Müller, Lexikon des Kirchenrechts. Regensburg 1851. V, 481.

[3]) Lipf, Oberhirtl. Verordn. für das Bisthum Regensb. S. 614.

[4]) Verordnungs-Sammlung für den Klerus der Erzdiözese Bamberg. Bamberg 1857 und 1882, Nr. 127 und 405.

[5]) Dazu Longner, Darstellung d. Rechtsverh. der Bischöfe in der oberrh. K.-Provinz. Tübingen 1840. S. 188 ff.

[6]) Müller, Lexikon des Kirchenr. V, 490 ff., Schumann, Verordnungs-Sammlung. S. 40.

[7]) Sammlung der wichtigsten allgemeinen in der Erzdiözese Köln erlassenen Verordnungen. Köln 1837. S. 45 ff.

[8]) Gerlach, Paderborner Diözesan-Recht, 2. Aufl. S. 45 ff.

von Münster trägt kein bestimmtes Datum, ebenso die in der Diözese Breslau gebräuchlichen „Advertenda"[1]).

Diese Geschichte der bischöflichen Gesetzgebung über die Visitation im Zusammenhalt mit der Eingangs erwähnten Thatsache, daß die Visitationsprotokolle meist bis in den Anfang dieser Periode zurückreichen, läßt keinen Zweifel, daß die Visitation in dieser Zeit als eine regelmäßige und sehr gepflegte Einrichtung anzusehen ist. Gleichwohl stellten sich dieser Entwickelung auch Hindernisse entgegen, welche wenigstens Unterbrechungen des ruhigen Fortganges derselben zur Folge hatten.

Hindernisse der Entwickelung.

Ein solches waren einmal die so häufigen Kriege. Namentlich während des 30jährigen Krieges war die Visitation so viel als in Vergessenheit gekommen. Würde dieses auch nicht ausdrücklich gesagt z. B. in dem Einführungsdekret des Kölner prodromus (1649), in einer Regensburger Konstitution vom Jahre 1656[2]), in einer Konstitution des Bischofs Leopold von Passau desselben Jahres[3]), so ließe es schon die Natur dieses Krieges vermuten. Namentlich in den vom Krieg so viel heimgesuchten Rheinlanden erlitt die Visitation immer wieder Unterbrechungen. Darüber klagt ein Visitationsbescheid in der Diözese Trier aus dem Jahre 1673[4]) und bezeichnet Bischof Johann Hugo von Speyer in einem Synodalbriefe (1680) die Visitationen aus diesem Grund als infrequentiores[5]). Aus demselben Grunde waren sie in Trier unter Erzbischof Franz Georg (1729—1756) ganz eingestellt und statt derselben die Kongregationen des hl. Karl Borromäus eingeführt[6]). Neue Gefahren brachten natürlich die Ereignisse Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts. Die Archive aller Ordinariate zeigen für diese Zeit vollständige Lücken und erst mit der Restauration der Kirche kehren die Protokolle wieder.

[1]) Die Verordnungen von Osnabrück und Straßburg konnte ich trotz aller Bemühungen bis jetzt nicht erhalten.

[2]) Lipf, a. a. O. Seite 60.

[3]) Hansiz, Germ. sacr. I, 737.

[4]) Blattau, III, 145.

[5]) Collect. process. synod.; Spir. 1786. p. 477.

[6]) Neller in Schmitt, thes. jur. eccl., III, 299.

Ein anderes Hindernis der ruhigen Entwickelung des Instituts bildet mehrfach die Stellung des Staates zu demselben. Während die Bischöfe ungehindert in ihren Stiftern visitieren konnten, ergab sich eine Schwierigkeit in den ihrer weltlichen Herrschaft nicht unterworfenen Teilen ihrer Diözesen. Schon 1550 gibt Erzbischof Adolf von Köln als Grund der Verzögerung einer Visitation an[1]), daß er der weltlichen Beihilfe sich nicht versichert habe, und 1621 mußte Erzbischof Ferdinand von Köln mit dem Herzog Wolfgang von Jülich ein förmliches Konkordat in dem Sinne eingehen, daß zu Generalvisitationen von beiden Kontrahenten Kommissäre geschickt werden sollten[2]). Doch scheint die Sache hier keine nachhaltige Bedeutung gehabt zu haben. Um so wichtiger wurde dieser Punkt anderwärts.

Herzog Albrecht V. von Bayern hatte 1573 einen geistlichen Rat ins Leben gerufen und diesem Generalvisitationen aufgetragen. Infolge Widerstands seitens der Bischöfe kam 1583 ebenfalls ein Konkordat zu stande, wornach die Bischöfe (von Passau, Regensburg, Freising, Chiemsee) herzogliche Kommissäre zu den Visitationen zulassen mußten, so oft Laien zugleich mit Klerikern visitiert oder dabei über Temporalien verhandelt oder eine Generalvisitation statt finden sollte[3]). An diesem Konkordate hielten die folgenden bayerischen Churfürsten fortan fest[4]), so daß noch 1772 die Bischöfe von Augsburg, Würzburg, Eichstätt, Freising, Regensburg und Passau, also ziemlich der heutige Episkopat Bayerns, in einer Beschwerdeschrift an den Churfürsten die Wirkungen jener Maßregel dahin bezeichneten, die Generalvisitationen seien in Bayern fast ganz unterblieben, die weltlichen Kommissäre erlaubten sich Uebergriffe, behinderten die Bischöfe in ihrem Korrektionsrecht und gestatteten denselben keinen Einblick in die Temporalien[5]). Erst durch das

---

[1]) Hartzheim, VI, 768.

[2]) Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln. II, 408.

[3]) Hansiz, l. c. II, 639.

[4]) Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872. S. 226.

[5]) Dalham, Concil. Salisburg. Aug. 1788. p. 643.

bayerische Konkordat des Jahres 1817 (art. XII und XVII) sind diese Anstände beseitigt und die Visitationen vollständig frei gegeben worden.

Auch in Oesterreich[1]) hatten eine Zeit lang ähnliche Grundgesetze gegolten, aber 1808 wurde die Gewohnheit, Bischöfe auf ihren Visitationsreisen von einem Beamten begleiten zu lassen, aufgehoben[2]).

So ist in dieser Beziehung eine Schranke für die Freiheit der Bischöfe nur geblieben in der 1821 neu errichteten oberrheinischen Kirchenprovinz (mit den Bistümern Freiburg, Mainz, Rottenburg, Limburg, Fulda), wo eine Visitation seitens der Bischöfe nur mit Genehmigung der Staatsbehörden geschehen kann[3]), während für die Visitation durch Dekane diese Schranke nicht besteht. —

Wie hatte sich nun nach dieser Gesetzgebung und unter diesen äußeren Umständen die Visitation gestaltet?

Der Hauptgrund des Zerfalls der Visitation in der vorigen Periode war gewesen, daß die Visitationsgewalt des Bischofs sich zersplittert hatte. Sie war ordentliche Amtsgewalt der Archidiakone, bezw. selbst der Dekane geworden und nachdem Stellvertretung dabei gestattet war, haben wir auch Offiziale der Bischöfe und der Archidiakone als Visitatoren kennen gelernt. Hier griff das Tridentinum vor allem ein, indem es[4]) den alten Grundsatz wieder zur Geltung brachte: Eigentlicher Visitator der Diözese ist der Bischof, dieser darf wohl einen Stellvertreter verwenden, und auch Archidiakone und Dekane dürfen, wo es bisher geschah, ferner visitieren, aber immer nur in eigener Person und mit Zustimmung und im Namen des Bischofs. So hatte das Tridentinum selbst die Offiziale der Archidiakone beseitigt und da es letzteren die bisherigen nutzbringenden Rechte entzog und nur das odiose Geschäft Visitatoren.

[1]) Einige zu den jetzigen Bisthümern Augsburg, Freiburg und Rottenburg gehörende Bezirke standen früher unter österreich. Herrschaft.

[2]) Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe. Prag 1832. I, 178.

[3]) Longner, a. a. O., Seite 189.

[4]) sess. 24. de reform., c. 3.

der Visitation in bezeichneter Weise ließ, so hatte es auch den Grund dazu gelegt, daß die Archidiakone nach und nach als Visitatoren verschwanden. Dies war in Mainz schon unter Erzbischof Daniel 1566 [1]) geschehen. Sonst blieben die Archidiakone in den Rheinlanden noch lange bestehende Einrichtung. Denn noch 1625 sollten sie nach Beschluß der Synode von Osnabrück [2]) Send halten und gab es dort 25 Archidiakone [3]). Ebenso finden wir noch 1616 in der Diözese Münster 24 Archidiakone [4]), die noch unter Bischof Bernhard (1650—1678) visitieren [5]). Um dieselbe Zeit wird denselben von der Synode von Köln [6]) zur Pflicht gemacht, alle 3 Jahre zu visitieren und noch 1757 will Bischof Johann Philipp von Trier [7]) ihr Visitationsrecht gewahrt wissen. Ebenso sind die Archidiakone noch lange stehende Einrichtung in den nordöstlichen Diözesen. Hier hatte ihnen Kardinal Hosius von Ermland 1565 Generalvisitationen aufgetragen [8]), 1635 werden sie vom Bischof Karl Ferdinand von Breslau ermahnt, fleißiger zu sein, als bisher [9]) und noch 1745 verpflichtet sie die Synode von Culm alle 3 Jahre zu visitieren [10]). Dagegen sind die Archidiakone, die uns in der Bamberger Diözese noch im 17. Jahrhundert begegnen, kaum Archidiakone im alten, technischen Sinne, sondern Dekane gewesen und mit Schluß des vorigen Jahrhunderts verschwinden die Archidiakone überall als Visitatoren.

Was nun die Bischöfe betrifft, so sind deren Visitationen auch in diesem Zeitraum die Ausnahme, so sehr, daß Papst Alexan-

---

[1]) Bodmann, Rheingauische Alterthümer. Seite 845.

[2]) Hartzheim, IX, 353.

[3]) Estor, Deutsche Rechtsgelehrtheit. Theil 2. § 6364.

[4]) Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. S. 164.

[5]) Hartzheim, IX, 836.

[6]) ibid. 1024.

[7]) Blattau, V, 28.

[8]) Hartzheim, VII, 596.

[9]) de Montbach, l. c. p. 273.

[10]) Hartzheim, X, 521.

der VII. 1656 in eigenem Schreiben die deutschen Bischöfe dringend an diese Pflicht erinnerte[1]). Es haben nun da und dort Bischöfe einzelne Kirchen visitiert, aber allgemeine bischöfliche Visitationen waren nur in Würzburg häufig[2]) und nur in Passau von 1713 bis 1783[3]), sowie in Eichstätt seit 1790 regelmäßig. Außerdem haben einen Namen als besonders eifrige Visitatoren erhalten in Trier der sogar (1569) vom Papste Gregor XIII. hierüber belobte Erzbischof Jakob, später dann Bischof Joseph (1824—1836)[4]), in Münster der eifrige Bernard (1650—1678)[5]), und in Bamberg Fürstbischof Franz Ludwig (1779—1795), die Erzbischöfe Joseph Maria (1824—1842) und Bonifatius (1842—1858)[6]), in Augsburg Bischof Ignaz Albert (1824—1836)[7]).

Die Regel war, daß die Bischöfe Kommissäre schickten und zwar meist ihre Generalvikare, Weihbischöfe oder Kanoniker, die im Gegensatz zu den Dekanen als „Generalvisitatoren" erscheinen, in Ermland und im preußischen Ordensland in Begleitung des Dekans[8]). Eine Aufzählung derselben dürfte nicht von Bedeutung sein. Wichtiger ist: diese Generalvisitationen waren namentlich in den churbayerischen Diözesen seit der schon erwähnten Einmischung des Staates, wie die Bischöfe sich 1772 beschwerten, unterblieben oder zu kostspielig. Letzterer Umstand wird sich auch anderwärts fühlbar gemacht haben und erklären, daß Ende des vorigen Jahrhunderts auch diese Kommissäre als Visitatoren verschwanden.

Es bleiben noch die Dekane. Bezüglich dieser gab es in manchen Diözesen Schwierigkeiten: sie wollten nicht visitieren.

---

1) Abgedruckt bei Steiner, acta eccles. August. p. 237 sq.

2) Ussermann, episcop. Wirceb.; p. 147, 161, 186, und Ordinariatsakten.

3) Hansiz, German. sacr.; I, 815, 818 und Schröbl, Passavia sacr., Seite 380.

4) Blattau, II, 261; VIII, 275.

5) Hartzheim, IX, 836.

6) Wunder, Die Archidiakonate und Dekanate des Bisthums Bamberg, S. 16.

7) Generale des Augsburger Ordinarius vom 21. Nov. 1859.

8) Hartzh., IX, 133 und de Montbach, l. c. 274.

Schon 1551 mußten sie von der Kölner Synode unter Strafandrohung dazu angehalten werden[1]) und 1567 erklären sie sich, wieder vergebens, auf der Synode von Dillingen gegen diese Pflicht, weil sie dieselbe meist auf eigene Kosten erfüllen müßten[2]). Vielleicht war dies auch der Grund, warum die Dekane in den Würzburger Ordinariatsakten erst seit 1600 regelmäßig als Visitatoren erscheinen und warum sie in Eichstätt nie regelmäßige Visitatoren wurden. In Osnabrück wurden sie überhaupt erst 1648 eingeführt. Abgesehen von diesen Unregelmäßigkeiten erscheinen aber die Dekane in Begleitung des Kammerers (Definitors) oder eines anderen Klerikers überall während der ganzen Periode als Visitatoren.

So haben wir bis Ende des vorigen Jahrhunderts als Visitatoren: die Bischöfe, deren Kommissäre, die Archidiakone und die Dekane, im laufenden Jahrhundert die Bischöfe und die Dekane, meist nur letztere.

Welcher Anteil am Geschäft der Visitation kam nun den Einzelnen zu? Dies führt wieder zur Darstellung des Visitationsverfahrens.

In der vorigen Periode hatte sich die Visitation in der Weise vollzogen, daß die Kleriker durch den Bischof auf der Synode, durch den Archidiakon und Dekan auf den Kapiteln, die Laien durch den Archidiakon oder Dekan in loco oder auf dem Send visitiert wurden in mündlichem, summarischem Verfahren. So war die Visitation ein sehr complizierter Akt gewesen. Nach jeder der bezeichneten Richtungen wurde es anders in der gegenwärtigen Periode.

Charakter der neueren Visit.

Die Visitation erscheint jetzt fürs Erste durchweg als ein einheitlicher Akt in dem Sinne, daß ein und derselbe Visitator gleichzeitig Alles visitiert. Schon die formula reformationis Karls V. hatte dies vorgeschrieben und wurde seitdem daran festgehalten. Zwar werden auch in dieser Periode noch manche Diözesan-Synoden gehalten[3]) und sind namentlich die Kapitel überall in Übung. Wie

[1]) Hartzh., VI, 789.

[2]) Steiner, synod. dioec. August. p. 359.

[3]) Nachweis bei Schmid, Die Bisthumssynode. II. Bd. 2. Abth. S. 49 ff.

früher fand auch jetzt bei diesen Versammlungen in gewissem Sinne eine Visitation der Kleriker statt, ja in Ermland hatte sich anfangs des 18. Jahrhunderts eine „inquisitio brevis in congregatione archipresbyterali" ausgebildet, die eine viel genauere Prüfung des Klerus in sich schloß, als anderwärts die eigentliche Visitation[1]). Aber doch gab es auch hier daneben eine Visitation und nirgends sonst galten mehr die Ermahnungen auf Synoden und Kapiteln als Visitation der Kleriker. Diese wird vielmehr mit der der übrigen Visitations-Objekte verbunden und letztere werden dahin vermehrt, daß auch die Kirchenbediensteten, Meßner, Pfleger und Kirchenverwaltungen, ferner auch Bruderschaften, Schulen und Spitäler dazu gezählt werden. Bezüglich der Schulen und Spitäler hatte schon das Tridentinum bestimmt, daß die unter königlicher Verwaltung stehenden nur mit Erlaubniß der Staatsbehörde visitiert werden sollten. Da dies seit der Neugestaltung der staatlichen Verhältnisse in diesem Jahrhundert überall der Fall ist, so bildete seitdem nur noch der Religions-Unterricht in der Schule einen Visitations-Gegenstand, und da nach dem schon erwähnten Konkordat von 1583 in den churbayerischen Diözesen jede General-Visitation oder jede Visitation von Klerikern und Laien an die Genehmigung des Staates gebunden war, so erklärt sich, daß dort auch die Laienvisitation in den Hintergrund trat und die Visitations-Ordnungen meist nur die Kleriker und die kirchlichen Gegenstände im Auge haben.

Für's Zweite erscheint die Visitation jetzt als ein in loco vorgenommener Akt, der gleichsam eine ernste Familienangelegenheit der betreffenden Gemeinde ist. Zwar hatte die Synode von Köln (1549) gestattet[2]), daß Pfarreien mit wenig Bevölkerung oder Einkommen an einem anderen Ort zur Visitation berufen werden. Dies war aber offenbar nur eine Ausnahme. In der Regel soll überall der Visitator die kirchlichen Sachen durch Aufnahme des Augenscheins visitieren, und wenigstens bei der Visitation offizielle

---

[1]) Norma et methodus compendios. visitationis pro dioecesi Varmiensi composita. Brunsberg. 1712. fol. A. 6. sq.

[2]) Hartzh., VI, 548.

Gelegenheit geboten sein, daß Pfarrer und Pfarrkinder sich dem gemeinsamen Vater, dem Bischof, gegenüber aussprechen, um diesem durch gegenseitige Zeugnisabgabe ein wahres Bild von der Pfarrei zu verschaffen. In allen Visitations-Ordnungen dieser Periode werden dem Pfarrer über die Pfarrkinder Fragen vorgelegt, aber auch umgekehrt und immer in Abwesenheit des anderen Theils. Speciell die Fragen, welche an die Laien über den Pfarrer gerichtet werden, sind im wesentlichen immer die schon von der Kölner Synode (1540)[1]) kurz so formulierten: an parochi officium suum praestent, au vitam ducant irreprehensibilem, an verbo et exemplo praecedant?[2]). Dagegen machte sich nach anderer Richtung bezüglich der Vernehmung der Laien allerdings eine Verschiedenheit der Entwicklung geltend. Wohl auf Grund der Vorschrift Innocenz IV.[3]), wornach die Visitation geschehen soll absque coactione et exactione qualibet juramenti fand in dieser Periode die Vernehmung der Laien ohne deren Vereidigung, aber in

[1]) ib. 650.

[2]) Am ausführlichsten schreibt dies die Visitationsordnung des Bischofs Gottfried von Bamberg von 1611 vor: Cap. XIX. Puncta generalis examinis praefectorum, consulum, magistratuum, praepositorum fabricae. Finito hoc examine supraposito, per singula capita, saeculares magistratus in his punctis generatim examinabuntur. De statu rerum spiritualium et propagatione cathol. religionis et christianae pietatis. De parochi vita et moribus ut supra cap. I et II mutatis mutandis. De parochi officio in cultu divino et administratione sacramentorum, visitatione aegrotorum, an sit negligens, an sacra vel alia omittat? De fabrica ecclesiae et proventuum eius administratione? etc. De sacellanis, item de beneficiatis ut supra cap. 5 et 6 mutatis mutandis. Consequenter percurrendi omnes tituli totius visitationis. Summarie interrogando num in uno vel altero defectum aliquem aut errorem sciant, eum libere indicent, sub ea fidelitate, qua Rev^{mo} et Ill^{mo} principi sunt obligati. Quaecunque deposuerint, separatim a parochis et capellanis silentio tegantur. Wie mindestens unhistorisch daher das von Zeit zu Zeit wiederkehrende Verlangen der Kleriker, es möchten den Laien keine den Pfarrer betreffende Fragen vorgelegt werden (vergl. Kathol. Blätter aus Franken, Jahrg. 1852, S. 113 ff. und Pastoralblatt für die Diöcese Augsburg, Jahrg. 1860, S. 152 ff.) ist, ergibt sich darnach von selbst.

[3]) c. 1. de cens. in Sexto (III, 20).

der Weise statt, daß nur maturiores, honestiores et veraciores zum Zeugnis aufgefordert wurden. Als solche erscheinen gewöhnlich die katholischen Gemeindebeamten (officiati, honoratiores, primarii oder primores loci, Gemeinde- oder Kirchenverwaltungen), auch Schullehrer. Diese einheitliche Entwickelung ward nun insofern durchbrochen, als sich bis Ende des vorigen Jahrhunderts in den rheinischen Diözesen das Sendverfahren beibehalten findet, d. h. die Aufstellung beeideter, beamteter Sendzeugen, die dem Visitator Zeugnis geben mußten über die während des Jahres wahrgenommenen Gebrechen. Wie schon gezeigt, war in diesen Gegenden die formula reformationis Karls V. rezipiert worden. Diese hatte aber das Sendverfahren im Prinzip beibehalten[1]). Aber auch dieses Sendverfahren ist jetzt wesentlich verbessert. Schon die formula kennt die Visitation als einen einheitlichen, in loco vorgenommenen Akt in dem vorhin bezeichneten Sinn. Was wichtiger, während der alte Send seine Bedeutung deshalb verloren hatte, weil dabei nur nach den gröbsten Lastern inquiriert wurde, werden in der forma der Synode von Köln (1550) an die Sendzeugen wieder 63 Fragen gestellt, in denen deutlich die alten Fragen Regino's zu grunde gelegt und nur den Zeitverhältnissen angepaßt sind[2]). Ähnlich nähern sich Regino die 24 Fragen in der Instruktion des Erzbischofs Johann Hugo von Trier (1688)[3]) und ebenso sind die 1757 dort vorgeschriebenen[4]) 36 Fragen an die Sendzeugen geeignet, ein viel genaueres Bild von dem Zustand der Pfarrei zu geben, als dies nach dem alten Sendverfahren möglich war. Mit dem Umsturz der kirchlichen und politischen Verhältnisse am Ende des vorigen Jahrhunderts hörte in den rheinischen Diözesen aber auch dieses Sendverfahren ganz auf und nahm auch hier die Entwickelung den Gang, den sie bereits in den anderen deutschen Diözesen genommen hatte.

---

[1]) Hartzheim, VI, 764.

[2]) So ist z. B. der Sendzeugeneid der bei Regino, und werden sogar die weltlichen Dekane Regino's nicht dem Namen, aber der Sache nach erwähnt. Hartzheim, VI, 647—650.

[3]) Blattau, III, 283.

[4]) ibid. V, 26 ff.

Ein weiteres Merkmal der Visitation in dieser Periode ist, daß jetzt durchweg das Prinzip der Schriftlichkeit zur Anwendung kommt. Das mündliche und summarische Verfahren hatte es kaum möglich gemacht, ein Gesammtbild über den Zustand einer Pfarrei zu bekommen und das Verfahren war meist zu summarisch geworden. Dem gegenüber hatte das Tridentinum wieder den Grundsatz betont: Eigentlicher Visitator ist der Bischof, und in Konsequenz hievon ordnete es an, daß jeder andere Visitator einen Notar beiziehen und innerhalb eines Monats unter Einsendung sämtlicher Akten an den Bischof über die vollzogene Visitation Rechenschaft ablegen sollte. Diese Vorschrift wurde während der ganzen Periode überall beobachtet, indem die bei der Visitation gemachten Depositionen entweder durch Ausfüllung bestimmter Formularien oder in Form von Protokollen niedergeschrieben wurden. Ein Unterschied zeigt sich nur darin, daß die Einsendung der Akten an den Bischof bald nach Vollendung jeder einzelnen, bald nach Vollendung aller Visitationen oder auch an bestimmten Tagen z. B. am Schluß des Jahres vorgeschrieben wurde.

Was endlich der Visitation jetzt einen besonderen Charakter gibt im Vergleich zu früheren Zeiten, ist, daß sie als ein rein kirchlicher Akt in Verbindung gebracht wird mit dem Gottesdienst. Der alte Send war zu einem Sendgericht und die Visitation fast zu einem Gerichtstag oder einer polizeilichen Tagsfahrt geworden. Saßen ja doch die Sendrichter mitten im Chor der Kirche an einem Tisch, auf dem neben dem Evangelienbuch Rute und Scheere lagen. Die Visitation hatte früher einen strafpolizeilichen Charakter, jetzt einen kirchlich-pastorellen. So weit der Send jetzt noch gehalten wurde, war es auch in dieser Beziehung beim alten geblieben. Dagegen hatten schon die Instruktionen des Kardinals Otto von Augsburg (1549)[1]) und die Kölner forma (1550)[2]) verordnet, der Visitationstag soll für die betreffende Gemeinde möglichst Feiertag sein und die Visitation sich anschließen an eine vorausgehende Messe mit entsprechender Anrede. Dabei

[1]) Steiner, acta sel. eccles. August. p. 100.

[2]) Hartzheim, VI, 626.

blieb es in dieser ganzen Periode und kamen meist noch Katechese und häufig Prozessionen auf den Gottesacker hinzu.

Verlauf der Visitation.

Nach dieser allgemeinen Charakterisierung der jetzigen Visitation im Vergleich zu der früheren soll auch der äußere Verlauf derselben gezeigt werden. In dieser Beziehung macht sich in der Aufeinanderfolge der einzelnen Akte einiger Unterschied geltend, im ganzen aber kann folgendes als der gemeinübliche Verlauf der Pfarrvisitation in dieser Periode bezeichnet werden[1]).

Die Visitation wird 14 Tage vorher der betreffenden Gemeinde von der Kanzel verkündet und selbe zum Erscheinen eingeladen. Der Visitator wird dann feierlich, der Bischof oder bischöfliche Kommissär unter Glockengeläute, von den Klerikern und Kirchenbediensteten, dem Schullehrer und der Schuljugend, sowie den Sendzeugen, bezw. der Gemeinde- oder Kirchenverwaltung empfangen und zur Kirche geleitet, wo derselbe die missa de Spiritu sancto liest oder den Segen mit dem Allerheiligsten gibt. Nach kurzer Ansprache über den Zweck der Visitation erfolgt sofort die Visitation der Kirche und der Kirchengeräthschaften in der fast konstanten Aufeinanderfolge: Tabernakel und ewiges Licht, Reliquien und hl. Öle, Taufstein, Altäre und Kapellen, Kanzel und Beichtstuhl, dann Besichtigung des baulichen Zustandes der Kirche, dann der Sakristei mit Paramenten und Geräten und endlich des Kirchhofs. Hierauf folgt meistens Katechese und nach Entlassung der Schuljugend beginnt entweder in der Kirche der Send oder im Pfarrhause[2]) die Visitation der Kleriker und Laien. An diese werden die in den

[1]) Vergl. für das 16. Jahrh. die Augsburger Instruktion d. J. 1549 (Steiner, l. c. 100); für das 17. Jahrh. den modus servatus in Visitatione der Diözese Münster 1613 (Tibus, Weihbischöfe von Münster, S. 150 ff.), den Trierer ordo von 1656 (Blattau, III, 109), den Kölner von 1662 (Hartz., IX, 1079), den Freisinger von 1693 (Monachii, typis Jaecklinii 1693); für das 18. Jahrh. die Relatio visitationis in Würzburg von 1738 (Gropp, Coll. script. et rer. Wirceb. II, 761), den usus in Culm i. J. 1745 (Hartzh., X, 524), und in Trier i. J. 1757 (Blattau, V, 25. sq.); für das 19. Jahrh. fast alle der oben citirten Instruktionen dieser Zeit.

[2]) In Bamberg erfolgte früher die Visitation der Laien auch in der Kirche. Wunder, Die Archidiakonate und Dekanate des Bisthums

Instruktionen bezeichneten Fragen gestellt. Darnach wird der Pfarrer und zwar ohne Zeugen über das persönliche und amtliche Verhalten seiner geistlichen Gehilfen und über den religiösen Zustand in der Gemeinde im allgemeinen, dann speziell über Verhalten der Lehrer, Verwaltungen, meist auch der Hebammen befragt, worauf auch die Kirchen- und Gemeindeverwaltungen und Lehrer in Abwesenheit des Pfarrers über ihre eigene Thätigkeit und über das persönliche und amtliche Verhalten des Pfarrers Zeugnis ablegen. Zur Abkürzung des Verfahrens wurde sehr häufig angeordnet, daß die Pfarrer eine schriftliche Beantwortung der betreffenden Fragen dem Visitator übergeben oder schon vorher an denselben einsenden[1]. Nach diesen Verhören erfolgt die Visitation des Pfarrhofes[2] und werden namentlich die Matrikeln, das Kircheninventar, die Kirchenvermögensausweise und Kirchenrechnungen sowie die Registraturen einer genauen Besichtigung unterworfen.

Visitations-Fragen.

Besonders zu besprechen sind die Fragen, die der Visitator nach den verschiedenen Instruktionen und Formularien in dieser Periode zu stellen hat. Diese Fragen waren und sind aus Gründen, die bei Darstellung der bischöflichen Gesetzgebung über diese Sache schon angegeben wurden, sehr verschieden an Zahl. Ebenso verschieden sind sie aber auch dem Inhalt und der Fassung nach. Wohl infolge Aufhörens der Provinzial-Konzilien in Deutschland gab es keine einheitlichen Instruktionen und Formularien. Einzig die Instruktion des Bischofs Franz Wilhelm von Regensburg des Jahres 1652 ist (unter Weglassung dreier Fragestücke) wörtlich die des Bischofs Heinrich V. von Augsburg, erlassen nach 1635. Im Uebrigen aber gilt: so viele Diözesen, so viele und vielerlei Instruktionen und Formularien. Es ist daher auch vergeblich, einen historischen Zusammenhang derselben zu suchen. Gleichwohl

Bamberg. Seite 32. Wenn derselbe aber diese Vernehmungen für Sendgerichte hält, so ist dies irrig, da dabei keine beeideten Sendzeugen vorkamen.

[1] z. B. in Bamberg, Wunder, a. a. O. Seite 34 ff. und nach der neuesten Verordnung.

[2] In Bamberg kam zuvor die Visitation der Kirche und der Kirchengeräthschaften. Wunder, a. a. O. Seite 33.

ist nach einer Richtung ein historisches Moment hervorzuheben und von Interesse.

Die Fragen, welche ein Visitator zu stellen hat, sind zu großem Teil solche, die sich aus der Natur der Sache von selbst ergeben und daher in keiner Periode fehlen können, weil eben der Untersuchungsgegenstand allzeit vorhanden und immer derselbe sein wird. So werden zu allen Zeiten bei der Visitation der Kleriker Würde bei den geistlichen Funktionen, Eifer, Liebe zu den Obliegenheiten als Prediger, Katechet und Seelsorger und zum Studium, ferner klerikaler Anstand, äußeres Benehmen, Nüchternheit, Sittenreinheit, amtsbrüderliche Verträglichkeit, kurz die unveränderlichen, amtlichen und Standespflichten des Klerikers naturnothwendig Gegenstand der Untersuchung sein; desgleichen bei der Visitation der Laien der allgemeine religiös-sittliche Zustand einer Gemeinde und speziell die gröbsten Verstöße gegen die Gebote Gottes und der Kirche, wie wir dies darum sogar in der vorigen Periode gesehen haben. Bei der Visitation der Kirchen wird ebenso zu allen Zeiten deren baulicher Zustand, Reinlichkeit, Geräumigkeit, bezüglich der Kirchengeräthe deren Vollständigkeit, Reinlichkeit, Brauchbarkeit, gute Verwahrung und bezüglich des Kirchenvermögens dessen rationelle und genaue Verwaltung Gegenstand von Fragen des Visitators sein und sein müssen und ein Unterschied nur insofern sich geltend machen, als seine Fragen mehr oder weniger detaillirt sein können. All diese Fragen finden wir daher in allen Instruktionen auch dieser Periode.

Dem gegenüber gibt es aber auch Visitationsfragen, die ihren Grund in historischen Verhältnissen, sei es der Gesamtkirche oder einer einzelnen Diözese, haben, darum nicht jederzeit gestellt werden, vielmehr der Visitation in einem gewissen Zeitraum ein eigenartiges Gepräge und einen von anderen Perioden verschiedenen Inhalt und Charakter geben. Aus diesem Gesichtspunkt nun ergibt sich für die Geschichte der Pfarrvisitation ein nicht uninteressantes Moment.

Seite 49 wurde bereits die ausführliche Instruktion des Bischofs Johann Gottfried von Bamberg aus dem Jahre 1611 erwähnt,

sowie ein Gutachten, worin dessen Generalvikar Forner jene von ihm entworfene Instruktion und die darin aufgestellten Visitations-Fragen zu motivieren suchte. Diese Motive entnimmt nun Forner den damaligen religiösen Zuständen, die er genau schildert. Das Gutachten ist ein kulturhistorisches Aktenstück, das, ganz abgesehen von seiner Bedeutung für die Pfarrvisitation, schon aus diesem Grunde verdient, der Vergessenheit entrissen zu werden. Es lautet:

Ex Innumeris aliquae tantum et notiores corruptelae. Ab octoginta et pluribus Annis nulla synodus Dioecesiana celebrata nulla Generalis visitatio peracta legitur. Capitula ruralia quatuor Archidiaconatuum, a tempore rebellionis rusticorum omnino interciderunt, quorum in Archidiaconatu Cronacensi et Holueldensi, sola quaedam et nonnulla vestigia, ad nos usque peruenerunt. In reliquis duobus Archidiaconatibus, Bambergensi et Echollshemensi, Capitulorum Ruralium, nulla penitus mentio est superstes. Synodi Parochiales, quibus in officio populus continebatur prorsus exterminata visuntur. Umbra quaedam eorum in duabus tribusve Parochiis, per totam Dioecesin ad huc conspicitur; at nulla Parochianorum obedientia in hisce animaduertitur, et nulla utilitas deprehenditur, tam quod a veteribus institutis omnino degenerarint, quam quod Praefectorum loci ac Magistratus Politici assistentia Parochis exhibenda, desideretur. Quis non colligat exinde, nonnisi omnis disciplinae ecclesiasticae turbationem, et omnimodam euersionem necessario consequi potuisse?

Nihil attinet, alia quaedam munitiora, prolixiori sermone recensere, quae ipsa visitatio elucidabit, cum graviora non desint. Extra Bambergam, vix in una vel altera Parochia, iam ab octoginta et pluribus annis, apud ullum aegrotum extremae unctionis Sacramentum in usu fuit. Sacramentum itidem Confirmationis, praesertim in exterioribus huius ecclesiae oppidis, in Thuringiae, Ducatus Saxoniae, Palatinatus et Marchionatus confiniis, ab hominum memoria, nemini administratum fuit.

In celebrando Sacrosancto Missae sacrificio, enormis Parochorum negligentia passim taxatur, quorum nonulli, vix quinquies, aut certe paullo saepius sacris operantur, ac vere consecrant detestabilem abusum siccae Missae[1]), diebus etiam festis ad singularem tremendi huius, ac Divinissimi sacrificii contemptum, exercentes quod una cum compluribus aliis oculatis, ac fide dignis testibus, Patres Franciscani, praesertim in montanis partibus, Eleemosinas colligentes, sese iam saepius, re ipsa comperisse affirmant.

Feruntur aliqui, in altaribus Prophanatis, et sacro sigillo spoliatis, celebrare ignorantes fortassis, quantum hoc sit nefas.

Ipsum Eucharistiae Augustissimum Sacramentum ita contemptim, in plerisque locis tractatur, ut haeretico more, vix a Prophano pane distinguatur.

Corporalia, paramenta sacra, Altarium Linteamina, similiaque ad nexum sacrificii necessaria, vel sine benedictione usurpantur aut alicubi, situ et squalore obsita computrescunt. Christianae Doctrinae Exercitatio, contra tot Illmi et Revmi nostri publicata mandata, alicubi aut plane exulat, aut alias ita segnita tractatur, ut maior inde fructus sperari haud Possit, ac si omnino non foret instituta.

Latria et adoratio, veneratioque condebita Christi Seruatoris, in Sacramento Eucharistiae in postremis habentur.

Quid sacrae Missae officium sit, quid importet, cuius sit efficaciae, omnino ignoratur, ne sacrum diebus festis iuxta Ecclesiae mandatum auditur.

Beatissimae Virginis Dei Genitricis Mariae cultus ac deuotio, et Rosarii usus extra Bambergam, rara avis, in aliis oppidis ac Pagis.

Aliorum Sanctorum Veneratio, in multo minori est usu. Cura Scholarum tam Latinarum, quam Germanicarum, nemini plane est cordi.

Libri haereticorum, non in domibus dumtaxat priuatis, sed et in ipsis scholis et ecclesiis, usu assiduo teruntur.

1) Siccae missae waren Messen ohne Konsekration.

Confessiones Poenitentium, haereticorum more, tantum obiter et perfunctorie excipiuntur et auditi sine omni instructione et Informatione Confessarii dimittuntur.

Et quod calentibus oculis lachrymis acerbissime deplorandum, aliqui etiam Parochi, veram absolutionis formam ignorasse re ipsa inventi ac deprehensi sunt.

Ecclesiae Catholicae ritus et benedictiones, certis Temporibus adhibere solita, aut omittuntur, aut concisim et mutilate peraguntur.

In quibusdam locis, fontis quoque baptismalis benedictio, annis aliquot plane vacavit, nec fons benedictus aliunde ablatus fuit.

Quid de sacris oleis et chrismate factum sit, hinc facile colligetur.

Jeiuniorum ac festorum observatio, qualis in plerisque vigeat locis, nemo non novit.

In plerisque etiam Parochiis, nulla pro defunctis fidelibus, Vigiliae, nullae Exequiae peraguntur, et Missae defunctorum, aliaque ecclesiae suffragia pro defunctis omnino expiarunt.

Et quia nulla synodus Parochiana celebratur, Innumerae Fornicationes, Adulteria, Incestus, aliaque gravissima flagitia silentio teguntur, et impunita relinquuntur, atque ideo ad omnem libidinem, enormissima scelera patens ostium, peruersae, atque ad malum pronae Juuentuti aperitur.

Actum egerit, omnis eiusmodi pestiferos errores, ac morum corruptelas quae partim incuria dormitantium Pastorum irrepserunt, ac velut inimici hominis, zizania, tritico agri Dominici sese immiscuerunt, breviter enumerare praesumens.

Welche Bedeutung hat nun dieses Dokument für die Geschichte der Pfarrvisitation?

Sie kann kurz so bezeichnet werden: So lange solche und ähnliche Zustände, wie sie Forner schildert, dauerten, hatte auch die Visitation einen eigentümlichen Charakter und die Dauer jener Zustände und dieser Charakter können näher angegeben werden.

Zustände wie die in jenem Dokumente geschilderten lassen zweifeln, ob es damals überhaupt wirkliche Kleriker gegeben habe. Jedenfalls sind sie ein Beweis, daß die Zeit Forners teils vom Indifferentismus, teils vom häretischen Geist des Reformations-Zeitalters angesteckt war. Dem entsprachen nun die Fragen, welche Forner bei der Visitation gestellt wissen wollte, und die Quintessenz dieser sehr analysierenden Fragen ist folgende: Ist der Pfarrer geweiht, geprüft und kirchlich instituirt? Ist er nicht intrusus? Ist er nicht Häretiker oder Leser häretischer Bücher? Feiert er würdig das hl. Meßopfer und celebriert er öfter während der Woche? Spendet er die hl. Oelung und die Sakramente nach katholischen Grundsätzen? Predigt er fleißig und katholisch und hält er die kirchlichen Ceremonien und Sakramentalien in Ehren? Sind die Laien nicht häretisch gesinnt, nicht abergläubisch, nicht Verächter geistlicher und weltlicher Obrigkeit?

All diese Fragen oder doch mehrere derselben finden sich nun entweder dem Wortlaut oder doch dem Sinne nach in allen Visitations-Instruktionen wieder vom 16. bis Ende des 17. Jahrhunderts. So schon in der Instruktion des Kardinals Otto, Bischofs von Augsburg, (1549) und dann noch in der Bamberger Instruktion von 1684, in der Eichstätter von 1685, in der Würzburger von 1689, in der Freisinger von 1693. Nicht mehr so bestimmt finden sie sich aber in den Instruktionen von Regensburg und Ermland aus dem Jahre 1712 und von da an verschwinden sie wenigstens in jener prägnanten Form. Gottlob, auf die Zeiten des 18. und 19. Jahrhunderts paßt jene Schilderung Forners im allgemeinen nicht mehr, und heutzutage wären jene Fragen die schwerste Beleidigung eines Pfarrers.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun einerseits, daß jene Zustände, wie sie Forner im Auge hatte, im allgemeinen die des 16. und 17. Jahrhunderts in Deutschland gewesen sein müssen, andererseits daß auch der Charakter der Visitation sich darnach gestaltete. Und wie läßt sich dieser Charakter präcisieren? Das Tridentinum hatte als Zweck der Visitation bezeichnet[1])

[1]) sess. XXIV de ref. c. 3.

„sanam orthodoxamque doctrinam expulsis haeresibus inducere, bonos mores tueri, pravos corrigere, populum cohortationibus et admonitionibus ad religionem, pacem innocentiamque accendere". Merkwürdig, was das Tridentinum so als Zweck der Visitation bezeichnete, ist nicht etwa eine theoretische Ansicht geblieben, sondern demselben entspricht ganz genau die historische Entwickelung dieses Instituts seit dem Tridentinum. Auf Grund des vorher Ausgeführten kann nemlich gesagt werden: Bis Ende des 17. Jahrhunderts hatten die Visitationen bez. Visitations-Fragen den ersten Teil des vom Tridentinum bezeichneten Zweckes im Auge, orthodoxam doctrinam expulsis haeresibus inducere, seit dem 18. Jahrhundert aber sollte der zweite Teil des vom Tridentinum angegebenen Zweckes historische Thatsache werden: populum ad religionem accendere; bis Ende des 17. Jahrhunderts hatten Visitationen bez. Visitations-Fragen den Zweck im Auge, den Boden vom Unkraut zu säubern, seit dem 18. Jahrhundert aber galt es, den gesäuberten Boden allseitig zu kultivieren und erscheinen so die Kirchen-Visitationen als ein sehr wichtiger, noch viel zu wenig beachteter Faktor in der Kulturgeschichte Deutschlands.

Dieser Gang der Entwickelung war besonders bedingt durch einen Umstand, der es rechtfertigt, eine ganze Klasse von Visitationsfragen speziell hervorzuheben als der Visitation in dieser Periode ein eigenes Gepräge verleihend. Sämmtliche Instruktionen seit Schluß des Tridentinums enthalten nemlich Fragestücke, die offenbar den Zweck hatten, die vom Tridentinum selbst neu aufgestellten Disziplinar-Vorschriften in die Praxis zu übersetzen und hiedurch accendere religionem. Abgesehen von den Fragen, ob die Laien an Sonntagen die Pfarrmesse besuchen, ob bei der Taufe nur zwei Pathen zugelassen werden, sind es namentlich drei Fragen, die immer wiederkehren und auf die besonderes Gewicht gelegt wird.

Das Tridentinum hatte in dem berühmten caput Tametsi[1])

[1]) sess. XXIV de reform. c. 1.

eine bestimmte Form des Eheabschlusses als zur Gültigkeit der Ehe nothwendig vorgeschrieben. Die Sache war für die Praxis von höchster Bedeutung und darum begegnen wir in allen Visitations-Instruktionen Fragen über die in der Pfarrei übliche Form des Eheabschlusses. In den älteren Instruktionen wird die Frage häufig gleich in der Weise gestellt: ob die tridentinische Trauungsform beobachtet werde, in den späteren Instruktionen aber allgemeiner: ob die Ehen kirchlich giltig geschlossen werden? Nebenbei sei bemerkt, die Frage, wo das caput Tametsi verkündet und in Geltung sei, eine Frage, die in der Praxis so manche Schwierigkeit macht, wäre darum wohl bald gelöst, wenn die Visitations-Akten der Wissenschaft zugänglich gemacht würden.

Das Tridentinum hatte ferner in demselben caput die allgemeine Einführung von Trauungs-Matrikeln angeordnet. Daher wieder die Thatsache, daß alle Instruktionen hierauf bezügliche Fragen stellen und zwar in der Weise: bis durchschnittlich Ende des 17. Jahrhunderts lautet die Frage gewöhnlich: an parochus libros habeat oder teneat, so noch in der Würzburger Instruktion von 1689 und in der Ermländer von 1712, seit dieser Zeit aber lautet sie: ob die Bücher vorhanden, gut verwahrt, richtig geführt seien? Es dürfte also die tridentinische Vorschrift erst Ende des 17. Jahrhunderts überall recipiert gewesen sein.

Endlich ist eine Visitationsfrage vom Tridentinum [1]) veranlaßt worden, die von da an bis herab zur letzten Instruktion konstant wiederkehrt. Es ist die Frage, ob an jedem Sonn- und Festtag Predigt und Katechese gehalten werde, ein Beweis, daß diese Sache allenthalben für besonders wichtig gehalten und von den Bischöfen seit dem Tridentinum besonders im Auge behalten wurde. —

Es erübrigen noch die Fragen, wie oft wurde dieses Visitations-Verfahren vorgenommen und wie wurden die Kosten desselben gedeckt?

Die Visitation soll nach dem Tridentinum in der Weise vorgenommen werden, daß längstens in zwei Jahren die ganze Diözese visitiert ist. Dies war, so lange es mehrere Visitatoren

[1]) ib. c. 4.

gab, um so leichter durchführbar, als schon die formula reformationis Karls V. angeordnet hatte, der Bischof soll in 4—5 Jahren die Diözese, der Archidiakon und Dekan jährlich seinen Distrikt visitieren. Dies blieb daher überall Regel, die sich in Köln dahin modifizierte [1]), daß im ersten Jahr der Bischof, im zweiten der Archidiakon, im dritten (Schaltjahr) der Dekan, im vierten der Pfarrer Send hielt, während in Trier das erste Jahr dem Bischof, das zweite (Schaltjahr) dem Archidiakon, das dritte dem Dekan gehörte, das vierte aber ausfiel [2]). Seit 1662 [3]) visitieren aber die Archidiakone in Köln alle drei und seit 1757 in Trier alle zwei Jahre [4]). Sonst finden sich Ausnahmen insoferne, als in der Diözese Augsburg die Dekane noch 1590 [5]) und in Bamberg noch nach der Verordnung Marquard Sebastians (1684) [6]) jährlich zwei mal ihren Distrikt visitierten, während sie in Passau seit 1656 [7]), in Köln seit 1662 [8]) und in Regensburg von 1722—1787 [9]) dies erst in zwei Jahren thaten. Da im Laufe dieses Jahrhunderts faktisch die Dekane allein noch Visitatoren, andererseits die deutschen Diözesen und Dekanatsbezirke sehr groß waren, da ferner die Bischöfe den Gemeinden finanzielle Opfer ersparen wollten, so visitieren die Dekane gegenwärtig nur in den Diözesen Paderborn und Fulda jährlich, während sie in allen anderen Diözesen in 2—5 Jahren ihren Bezirk vollenden. Der Vorschlag, der auf dem Vatikanum gemacht wurde [10]), hiefür 3—5 Jahre vorzuschreiben, entspricht daher ganz der gegenwärtigen Praxis in Deutschland.

---

[1]) **Binterim und Mooren, a. a. O. II, 490 ff.**

[2]) Blattau, III, 226.

[3]) Hartzheim, IX, 1024.

[4]) Blattau, V, 25.

[5]) Steiner, l. c. p. 253.

[6]) sub VI seiner Instruktion sind: puncta visitationis per Decanos singulis annis bis facienda.

[7]) Hansiz, German. sacr. I, 737.

[8]) Hartzheim, IX, 1079.

[9]) Lipf, a. a. O. S. 93 und 627.

[10]) Martin, omn. concil. Vatic. document. coll. cap. III der Schemate de disciplina.

Visitations-Kosten.

Der wundeste Punkt in dieser ganzen Sache war früher der Kostenpunkt gewesen. Hier führte das Tridentinum einen Zustand herbei, wie er selbst in der ersten Periode nicht so schön gewesen war. Es will eigentlich gar keine Prokuration und gestattet sie, und zwar täglich nur Eine in der vom gemeinen Recht erlaubten Höhe, da, wo sie herkömmlich ist, dann aber nicht in Geld, außer die Pflichtigen selbst ziehen Geldentschädigung vor. Diese Bestimmung ging ruhig in die Praxis über. Das Provinzial-Konzil in Köln des Jahres 1549 hatte sogar bestimmt[1]), ganz arme Gemeinden sollen ganz frei sein von der Prokurationspflicht und eher unterstützt werden. Nur die Bischöfe der bayerischen Provinzen hatten 1772 Anlaß[2]) zu einer Beschwerde über die Kostspieligkeit der Generalvisitationen, weil diese durch bischöfliche und churfürstliche Kommissäre vorgenommen werden mußten. Unter Bischof Heinrich V. von Augsburg (1598—1646) erhielten die Visitatoren ausweislich der Ordinariatsakten eine mäßige Entschädigung aus Strafgeldern, die bei der Visitation anfielen und ähnlich war es in Köln 1612[3]) und auch in Trier, solange die Sendstrafordnung von 1589 galt, wornach diese Strafen in drei Teilen an Dekane, Sendzeugen und Kirchenfabrik kamen[4]). Sonst wird überall in dieser Periode ein mäßiges Taggeld aus der Kirchenstiftung oder z. B. in Metz[5]) von der Pfarrgemeinde und in Bamberg[6]) nach der Verordnung von 1684 aus der Kapitelskasse an den Visitator ausbezahlt.

Nach denselben Grundsätzen wurde in dieser Periode auch die Pfarrei des Dekans visitiert, nur geschah es durch den Bischof selbst oder einen eigenen Visitator, gewöhnlich den

---

[1]) Hartzheim, VI. 548.

[2]) Dalham, Concil. Salisb. p. 643.

[3]) Hartzh., IX, 158.

[4]) Hontheim, III, 162. Schon nach der Visitations-Ordnung von 1656 (Blattau, III, 109) ist es aber hier wie anderwärts.

[5]) Hartzh., X, 772.

[6]) Restauratio capitulorum sub Marq. Sebastiano. Bamb. apud Immel. fol. A. 3; vergl. Schmitt, Die Bamberger Synoden. Bamb. 1851. S. 38.

Kammerer oder einen Kommissär, und weiter gab es neben den bisher geschilderten, ordentlichen Visitationen auch außerordentliche. Da diese Visitationen aber keine eigentliche Geschichte haben, so seien sie nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Überblickt man nun diese neueste Entwickelung der Pfarrvisitation, so muß man sagen, sie war im Vergleich zur mittelalterlichen wieder ein wohlgeordnetes und viel gepflegtes Institut geworden und wenn dies auch bei dem Mangel der Visitation durch den Bischof selbst nicht die lebensfrische Gestalt hat, wie in der ersten Periode, und die Gefahr besteht, daß über zu viel Formalitäten der Geist des Instituts wieder leide, wie in der zweiten Periode, so ist doch nicht zu läugnen, daß bei nur einigermaßen vernünftiger Praxis diese Gefahr beseitigt werden kann und dann ein gut Stück einer gedeihlichen Zukunft unserer hl. Kirche gesichert ist.

Beilage (zu Seite 24, Note 1).

Das älteste uns erhaltene Visitations-Protokoll (des Bischofs Erchambert von Freising, 835—854).

Breve commemoratorium; Hic innotescit, quid ibi invenimus ad Perechirichum. Inprimis Basilicam, infra Basilica altare tria. Sindones XIII. Capsam unam deauratam. Crucem unam deauratam: et aliam Crucem de stagno[1]) paratam. Coronam unam deauratam. Calicem et patenam unam auro decoratas, et alium Calicem et patenam stagnatas. Lectionarium unum. Missalem unum, campanas duas, una aerea et alia ferrea, albam unam, et planetam I. Et villae, qui ad illam Basilicam decimam dant, sunt VIIII. Curtem cum domo et horrea tria; infra domum mancipia VIIII. Servos VI.

[1]) = stanno.

et ancillas III. armenta XII. Boves VII. et alias juniores V. Porcos XXVI. Oves II. aucas VII. et pullos IV. Caldarios duos, unus minor, et alter major. Vomerem I. et ligonem I. falcem majorem I. Carras duas. Catenam unam, Cubam[1]) unam et alia vasa ad cervisa utendum tria. de apibus alvearia II. de spelda modios X. et de ordea modios XI. et de Segale[2]) modios XX. terram dominicam cultam colonia tria, de pratis carradas CC. et terram dominicam pleniter seminatam. Et ibidem ad ipsam curtem aspiciunt mansos duos vestitos; inter illos continentur mancipia decem, uterque de ipsis mansis dant in anno de cervisa situlas XII. et uterque ex ipsis Frisgingam I. pullos duos, et utrasque uxores eorum operantur in anno camisalem I. et ipsi mansi operantur in ebdomada III. dies, et ipsi habent armenta novem. Et unus de his habet caballum I. Et alius mansus oves VI. habet. Et servus dominicus habet Caballum I. et ipsi totos servi dominici, armenta sex, et unus ex ipsis mansis habet porcos IIII.

---

[1]) Ein großes Gefäß für Getreide oder Wein.
[2]) = de siligine.